

Unfallversicherung

Ausgabe 3 | 2010

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

aktuell

Deutsche Manager
besorgt über
Stress bei der Arbeit

Neue Strategien im
Arbeitsschutz?

Tödlicher Unfall mit
Fahrradhelm
auf Spielplatz

Extra:
SiBe-Report



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse



Kurz & knapp

Seite 3

- Sekunden, die über Leben und Tod entscheiden
- Behördenauskunft ohne Worte

Im Blickpunkt

Seite 4-7

- Neue Strategien am Arbeitsplatz?



Sibe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention

Seite 8-14

- 92 Prozent der deutschen Manager besorgt über Stress bei der Arbeit
- Bayerischer Arbeitsschutztag 2010
- Fahrradhelm: Lebensretter im Verkehr und tödliche Falle auf Spielplätzen
- Seminar: Sicherheit und Gesundheitsschutz in staatlichen Behörden und Einrichtungen
- Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“
- Zurückziehung der Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“
- Grenzübergreifendes Projekt „Gemeinsame Pflegekultur“
- Fünf Millionen arbeiten bei gesundheitsschädlichem Lärm
- EU-OSHA startet neue Kampagne für gesunde Arbeitsplätze: sichere Instandhaltung im Fokus

Recht & Reha

Seite 15-21

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
- Disability Management: Berufliche Chance für Ärzte und Therapeuten
- Neue Mitarbeiter finden mit *DGUV job*

Bekanntmachungen Seite 22-23

- Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK
- Sozialwahlen 2011
- Sitzungstermine

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Nr. 3/2010 – Juli/August/Sept. 2010

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat:

Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen, Ursula Stiel

Anschrift:

Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel: moodboard/Fotolia; S. 3: Bernd Leitner/Fotolia; S. 4: Glen Jones/Fotolia; S. 8: Bernhard Richter/Fotolia; S. 10/11: Bayer. GUVV; S. 12: Tanja Lausch; S. 13: hapa7/Fotolia; S. 14: Vladimir Mucibabic/Fotolia; S. 15: Marem/Fotolia; S. 16: Gina Sanders/Fotolia; S. 18/19: Robert Kneschke/Fotolia; S. 20: Thomas Scharr/Fotolia

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Sekundenschlaf

Sekunden, die über Leben und Tod entscheiden

Der Sekundenschlaf ist eines der Hauptrisiken bei langen Autofahrten. Schätzungsweise jeder vierte Unfall mit Todesfolge auf Autobahnen wird durch kurzes Einnicken verursacht. Dennoch, so informiert der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR), wird diese Ursache von den meisten Fahrern unterschätzt.

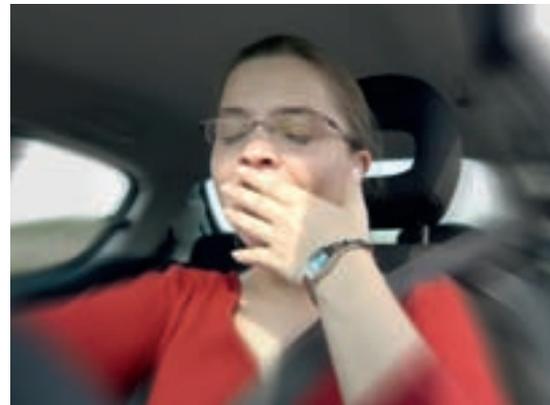
Ein Sekundenschlaf kann schnell über Leben und Tod entscheiden. Ein Autofahrer, der bei Tempo 130 seine Augen für fünf Sekunden geschlossen hält, legt in dieser Zeit 180 Meter im „Blindflug“ zurück. Beim Aufwachen kommt es häufig zu Fehlreaktionen durch ruckartiges Lenken oder heftiges Bremsen mit schweren Folgen.

Lange, gerade, monotone Strecken sind besonders gefährlich. Wer müde ist und auf solchen Strecken Auto fährt, hat ein höheres Einschlafisiko. Nicht nur die Nacht- und frühen Morgenstunden sind unfallträchtig, sondern auch die Mittags-

zeit und der frühe Nachmittag, besonders nach einem reichhaltigen Essen.

Der Sekundenschlaf kündigt sich durch zunehmende Müdigkeit an. Wer sich häufiger die Augen reibt oder bemerkt, dass sich sein Lidschlag erhöht, sollte diese Warnsignale richtig deuten. Auch häufige Lenkkorrekturen können ein Anzeichen starker Müdigkeit sein. Schlaftrunkenes Fahren ähnelt sehr stark dem Fahren im angetrunkenen Zustand. Bei Versuchen wurde festgestellt, dass 24 schlaflose Stunden die gleiche Auswirkung auf die Fahrtüchtigkeit haben wie ein Promille Alkohol im Blut.

Neben „Vielfahrern“, die oft und auf langen Strecken unterwegs sind, beispielsweise Lkw- und Busfahrer, sind Autotouristen die zweite große Risikogruppe. Sie fahren lange Strecken in entfernte Urlaubsländer, ohne genügend Pausen zu machen. Ebenfalls gefährdet sind die jungen Fahrer, die nach einer Disco-Nacht in den frühen Morgenstunden



den unterwegs sind. Die Müdigkeit, von der sie in der Disco bei lauter Musik nichts merkten, kommt am Steuer schnell und unvermittelt. Der dann folgende Sekundenschlaf führt mit vollbesetzten Fahrzeugen häufig zu schweren Unfällen.

Patentrezepte wie Kaffee trinken oder offene Fenster sind nutzlos: Gegen Müdigkeit hilft nur ausreichender Schlaf.

(DVR)

Behördenauskunft ohne Worte: Start des 115-Gebärdentelefon

Die Bundesregierung hat den Startschuss zu einem Gebärdentelefon gegeben: Damit haben ab sofort gehörlose und hörbehinderte Bürger die Möglichkeit, mittels Gebärdensprache und Videotelefonie verlässliche Auskünfte und Hilfestellungen der öffentlichen Verwaltung unabhängig von lokalen und verwaltungsinternen Zuständigkeiten zu erhalten.

Das 115-Gebärdentelefon überwindet Hürden in der verbalen Kommunikation über die visuelle Darstellung sogenannter Gebärden. So wird den Gehörlosen – ohne Hilfe Dritter – ein Dialog in der ihnen vertrauten Gebärdensprache ermöglicht. Dadurch erhält eine wichtige gesellschaftliche Gruppe, die den Service

der einheitlichen Behördenrufnummer bislang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen konnte, einen leichten Zugang zur öffentlichen Verwaltung. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche für alle Bürger in Deutschland.

Das 115-Gebärdentelefon wurde in Kooperation zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgebaut. Der Zugang zu diesem Service erfolgt über Videotelefonie. Der Nutzer benötigt dazu lediglich einen internetfähigen Computer oder ein Videotelefon sowie einen sogenannten SIP-Videoclient (Session Initiation Protocol), der kostenlos im Internet heruntergeladen werden kann. Über die SIP-Adresse

d115@gebaerdentelefon.d115.de erfolgt der Zugang zum Gebärdenservice eines Dienstleisters des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die dort zuständigen Mitarbeiter wurden speziell auf Auskunftsprozesse bei der Nutzung der D115-Wissensdatenbank geschult. Sollte eine Anfrage darüber hinausgehen, wird dem Anrufer die Aufnahme seiner Anfrage und ihre Weiterleitung an die zuständige Behörde angeboten.

Die „115“ startete am 24. März 2009 in einem zweijährigen Pilotbetrieb und ist in den Modellregionen inzwischen für ca. 13 Millionen Bürgerinnen und Bürger verfügbar. Langfristig soll der 115-Service im gesamten Bundesgebiet angeboten werden.

Weitere Infos unter www.d115.de

Neue Strategien im Arbeitsschutz?

Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Bayern hat begonnen

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern (UVT) durchgeführt. Ziel der GDA ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu fördern und damit zu verbessern.

Dazu soll das Bewusstsein für Sicherheit und Gesundheitsschutz insbesondere bei Arbeitgebern, aber auch bei Beschäftigten weiter gestärkt werden. Der Arbeitsschutz soll noch effizienter und systematischer werden; die betriebliche Gesundheitsförderung soll die Arbeitsschutzmaßnahmen ergänzen.

Die Träger der GDA – Bund, Länder und UVT – haben dazu, in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern, erstmals gemeinsam und einheitlich Arbeitsschutzziele und die, diese konkretisierende Handlungsschwerpunkte für den Zeitraum bis 2012 festgelegt. Diese sind:

- Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes
- Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen
- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen.

Diese Handlungsschwerpunkte sollen über verschiedene Arbeitsprogramme umgesetzt werden. Fünf Arbeitsprogramme davon werden auch von den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in Bayern umgesetzt (werden) – diese sind:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen
- Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich)
- Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
- Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen

Wie kam es zur GDA?

Ursache für die GDA war sicherlich die Arbeit der Deregulierungskommission im Jahr 2003. Unter Leitung von Professor Dr. Henzler wurde seinerzeit eine Online-Befragung über die bürokratischsten Hemmnisse für mittelständische Unternehmen unter ca. 3000 bayerischen Unternehmen durchgeführt. Die Antworten – Doppelbesichtigungen, Doppelregelungen, Vorschriftenflut und überzogene arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung – brachten den Arbeitsschutz in die Kritik der Öffentlichkeit und damit ins Visier der Politik und Wirtschaft.

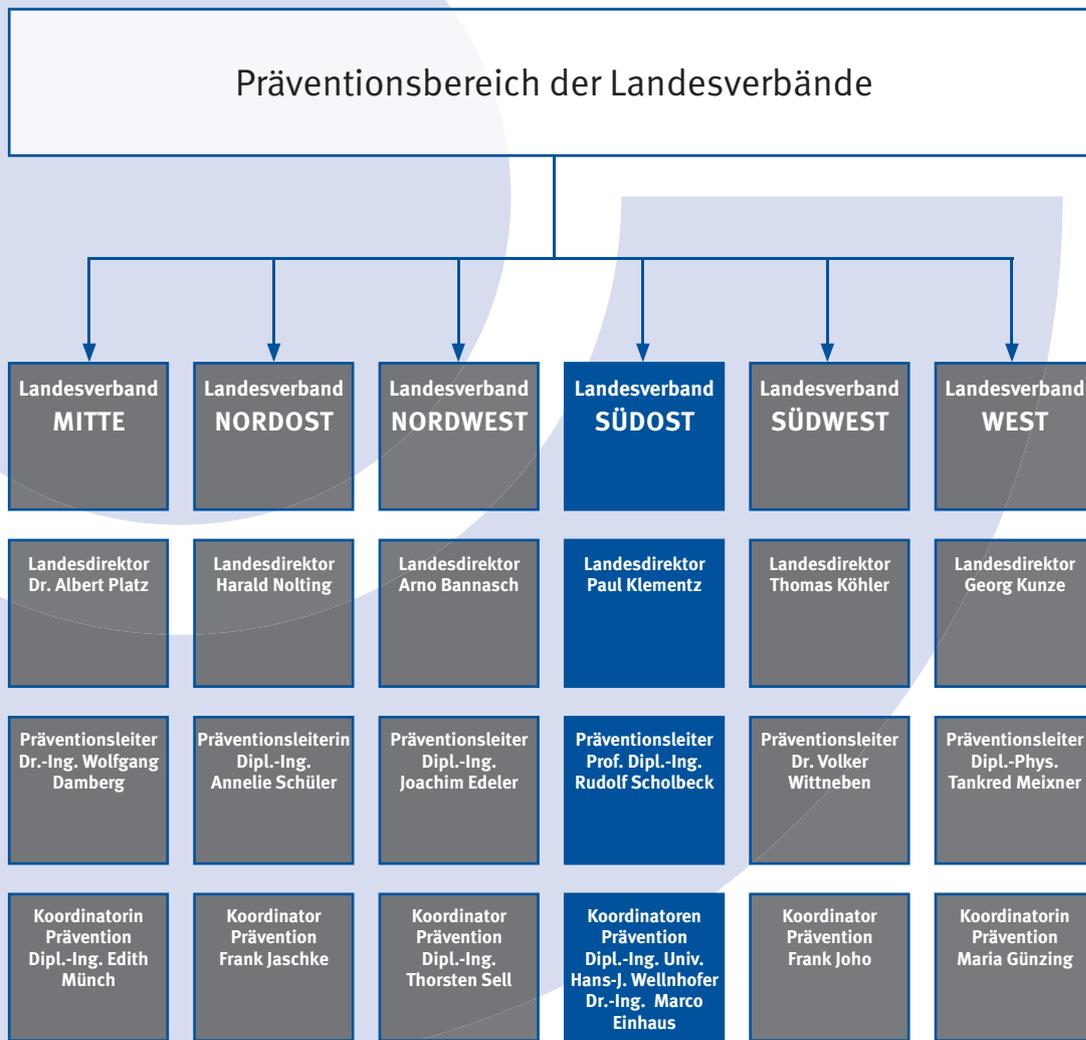
Anschließend gab es die Dualismusdebatte, die die Verbesserung des deutschen dualen Arbeitsschutzsystems in Hinblick auf Wirksamkeit und Realisierbarkeit forderte. Das Kooperationsmodell auf Basis des § 21 Abs. 3 ArbSchG, be-



schlossen auf der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im November 2005, sollte zu dieser Verbesserung beitragen. Die ASMK postulierte, dass verbesserte Kooperationsbeziehungen zwischen den Akteuren im dualen Arbeitsschutzsystem eine wichtige Voraussetzung für effektiveren und effizienteren Arbeitsschutz in Deutschland seien. Deshalb war man der Ansicht, dass das Kooperationsmodell nur auf der Grundlage einer gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie möglich sei – die Geburtsstunde der GDA war eingeläutet.

Bis es dann soweit war, gab es viele Hürden zu nehmen. Als erstes musste die GDA sowohl im Arbeitsschutzgesetz (§ 20 ArbSchG) als auch im Sozialgesetzbuch VII (§ 14) rechtlich verankert werden,

Landesverbände der DGUV



damit Länder und UVT überhaupt entsprechend tätig werden durften. Dann galt es Vereinbarungen auf Landesebene zu schließen.

Die Rahmenvereinbarung (links) für Bayern war bereits am 28.07.2009 von Staatsministerin Christine Haderthauer und dem stv. DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Walter Eichendorf sowie vom Landesdirektor des DGUV-Landesverband Südost Paul Klementz unterzeichnet worden.



Die in Betrieben zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung notwendigen Präventionsmaßnahmen sowie die Aktivitäten in der Öffentlichkeit zu den einzelnen Arbeitsprogrammen mussten hierzu zwischen dem Land und den Unfallversicherungsträgern untereinander abgestimmt werden. Ein nicht immer leichtes Vorgehen, das auf beiden Seiten Abstimmungsprozesse und Kompromisse forderte. Der Abstimmungsprozess unter den UVT wird dabei von den Landesverbänden der DGUV koordiniert.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) unterhält sechs regio-

nale Gliederungen. Hintergrund ist, dass es eine Vielzahl von Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung gibt, die sinnvollerweise nicht von jedem UVT für sich allein geregelt werden. Daher übernehmen die sechs Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemeinsame regionale Aufgaben ihrer Mitglieder auf den Gebieten der Arbeitssicherheit/Prävention, Arbeitsmedizin, Ersten Hilfe und der Rehabilitation. Gemeinsame Aufgaben sind solche, die innerhalb eines Landesverbandes nach einheitlichen Grundsätzen wahrgenommen werden – hierzu gehört auch die Koordination des Arbeitsschutzes und die Kooperation

mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden im Rahmen der GDA über die Gemeinsamen Landesbezogenen Stellen.

Es dauerte deshalb weitere neun Monate bis die entsprechende Umsetzungsvereinbarung für die „Arbeitsebene“ ausgehandelt und unterschriftsreif vorgelegt werden konnte. Schließlich wurde am 27. April 2010 die „Umsetzungsvereinbarung über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie umzusetzenden Arbeitsprogramme zwischen der gemeinsamen landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger für das Land Bayern und der

für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Behörde des Landes Bayern“ von Frau Nießen für die oberste Arbeitsschutzbehörde in Bayern und Herrn Klementz für den Landesverband Südost der DGUV e. V. unterzeichnet.

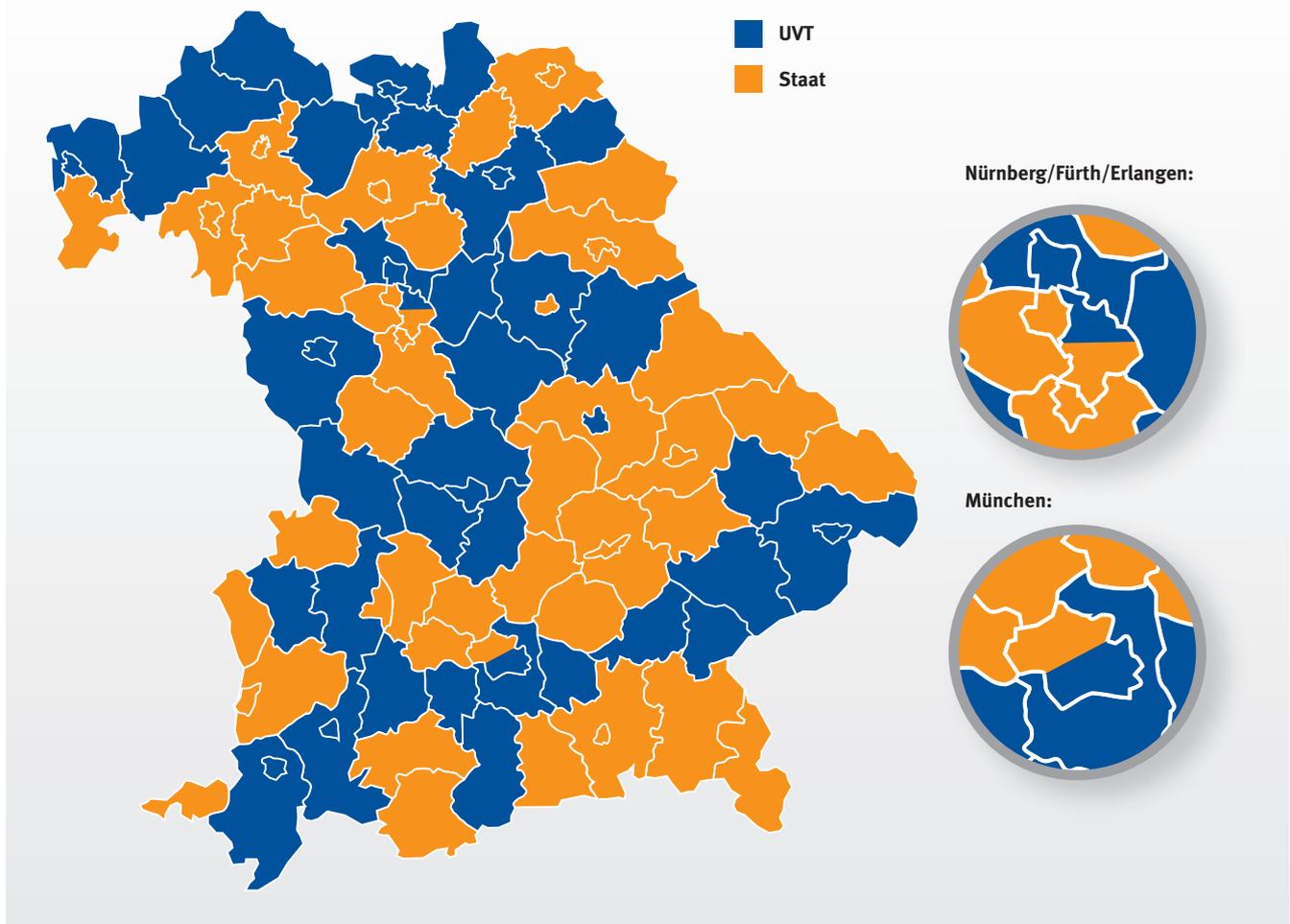
In Bayern haben die beiden Vertragsparteien die einzelnen Arbeitsprogramme als Anlagen zur Umsetzungsvereinbarung vereinbart. In diesen Anlagen wird für jedes Arbeitsprogramm genau festgelegt, welche Personalressourcen vom Land und welche von den UVT aufzuwenden sind. Darüber hinaus wurde „... bis zum Vorliegen einer anderen Lösung, welche eine systematische Planung der Revisions-

und Beratungstätigkeiten unter Ausschluss eventueller Doppelaktivitäten in den Betrieben ermöglicht“, ein arbeitsteiliges Vorgehen „auf Basis einer regionalen Aufteilung der Zuständigkeit auf Landkreis- bzw. Stadtteilebene“ vereinbart.

Erste Arbeitsprogramme gestartet

Im Folgenden wird kurz auf die beiden für die UVT der öffentlichen Hand in Bayern mit der Unterzeichnung der Umsetzungsvereinbarung gestarteten Arbeitsprogramme eingegangen. Wir möchten damit die Chance nutzen, unsere Mitgliedsunternehmen zu informieren – sie sollten möglichst vor unserem Besuch über die GDA und die einzelnen Arbeitsprogramme aufgeklärt sein.

Arbeitsteiliges Vorgehen Staat/UVT



Arbeitsprogramm „Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen“ (Anlage 6 der Umsetzungsvereinbarung)

Hauterkrankungen machen nach wie vor ca. 30 % aller gemeldeten Berufskrankheiten (BK) aus und stehen damit an der Spitze des BK-Meldegesehens. In 2007 wurden 56 % dieser gemeldeten Hauterkrankungen als beruflich bedingt bestätigt, das waren 10.815 Fälle. Mit ca. 30 % war dabei die Feuchtarbeit die mit Abstand häufigste Ursache. Als Feuchtarbeiter gilt, wer seine Haut täglich zwei Stunden und länger dem Wasser aussetzt. Aber auch wer regelmäßig flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe trägt oder sich häufig und intensiv die Hände reinigt, ist gefährdet. Weitere häufige Verursacher von Hauterkrankungen sind z. B. hautschädigende Stoffe wie Chromate in Zement, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Epoxidharze, Kühlschmierstoffe und Nickel.

Hauterkrankungen verursachen bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern Kosten von ca. 22,5 Millionen Euro (2007). Der volkswirtschaftliche Schaden beläuft sich auf 1,25 Milliarden Euro. Besonders betroffen sind die Bereiche Bau, Chemie, Gesundheitsdienst, der Metallbereich, Nahrungs- und Genussmittel.

Deshalb sollen Betriebe zur Hautprävention besichtigt und beraten werden, wobei der Soll-Ist-Zustand unter Zuhilfenahme eines standardisierten Erhebungsbogens festgestellt wird. Im Erhebungsbogen werden die Ersatz-Möglichkeiten, die Dokumentation, die Überprüfung der Wirksamkeit und die Information der Mitarbeiter berücksichtigt.

Ziel ist es eine betriebs- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und damit geeignete Schutzmaßnahmen in Bezug auf Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen zu etablieren. Ein hoher Anteil an Hauterkrankungen könnte vermieden bzw. ihre Schwere verringert werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt würden.



Arbeitsprogramm „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim innerbetrieblichen Transport und beim Transport und der Beförderung im öffentlichen Verkehr - Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen“ (Anlage 3 der Umsetzungsvereinbarung)

Noch immer sind die Unfallzahlen bei Transporttätigkeiten sehr hoch. Jeder dritte Unfall wird im Zusammenhang mit Fahr- oder Transporttätigkeiten verursacht. Im Mittelpunkt des Unfallgeschehens, insbesondere bei den schweren Unfällen, stehen Flurförderzeuge (z. B. Anfahrnfälle, Umstürze). Ziel ist es – wie bereits erwähnt – die Häufigkeit und die Schwere von Arbeitsunfällen in den nächsten Jahren um 25 % zu reduzieren. Arbeitsschutzexperten von UVT und staatlicher Aufsicht sollen verstärkt zu Fragen des innerbetrieblichen Transportes und des Transportes auf Straßen in Betrieben beraten und überwachen. Hierzu sind bundesweit 80.000 Betriebsbesuche geplant. Um die Einheitlichkeit sicherzustellen wurden für verschiedene Themengebiete des Fahrens und Transportierens Fragen zusammengestellt, die eine besondere Relevanz für einen funktionierenden Arbeitsschutz in diesem Bereich haben. Diese Fragen werden bei der Betriebsbesichtigung mit den Unternehmen erörtert. Einzelne Punkte werden auch vor Ort überprüft.



Hinweis:
Informationen zu dieser Thematik erfolgen auch in Verbindung mit der Kampagne „Risiko raus“.

Fragenkataloge der GDA unterstützen Sie bei der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung.

Erfolgskontrolle

Für die Erfolgskontrolle der GDA und ihrer einzelnen Arbeitsprogramme ist eine Evaluation unter wissenschaftlicher Begleitung vorgesehen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gda-portal.de und natürlich auch über unsere Homepage www.bayerguvv.de bzw. www.bayerluk.de. Wir hoffen, insbesondere für unsere Mitgliedsbetriebe, dass die mit der GDA und ihren Arbeitsprogrammen verbundenen Ziele erreicht werden, damit die dafür aufzuwendenden Ressourcen unseres Hauses sinnvoll eingesetzt sind. Für diesbezügliche Hinweise unter praevention@bayerguvv.de, die wir gerne für die Evaluation der GDA zur Verfügung stellen, sind wir Ihnen dankbar. Über die anderen, für die UVT der öffentlichen Hand in Bayern relevanten Arbeitsprogramme werden wir berichten, sobald sie gestartet sind.

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
des Bayer. GUVV*

Ausblick

Mit der GDA und insbesondere den Arbeitsprogrammen betreten die Kooperationspartner (Länder und Unfallversicherungsträger) Neuland. Die damit verbundenen Abstimmungsprozesse innerhalb der Träger und der Träger untereinander – auf Bundes- als auch auf Landes- bzw. Landesverbands-Ebene – waren aufwändig und langwierig. Sie haben von allen Beteiligten Kraft und Verständnis für die Position des Anderen gefordert. Eine abschließende Bilanz der GDA kann erst in einigen Jahren gezogen werden. Bis dahin wünschen wir uns alle, dass wir gemäß dem Slogan der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gut „Gemeinsam durchs Abenteuer“, also durch die GDA, kommen.

Europäische Unternehmensstudie veröffentlicht:

92 Prozent der deutschen Manager besorgt über Stress bei der Arbeit



Die Besorgnis über psychosoziale Risiken wie Stress, Gewalt und Mobbing am Arbeitsplatz nimmt zu. Das zeigt die „Europäische Erhebung unter Unternehmen zu neuen und aufkommenden Risiken“ (European Survey of Enterprises on New and Emerging Risks“/ESENER). Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) stellte sie am 3. Juni auf einer Konferenz zur Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2007–2012) in Barcelona vor.

Die ESENER-Studie ist die bisher größte Erhebung zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Im Auftrag von EU-OSHA führte TNS Infratest dazu rund 36.000 Interviews mit Managern und Arbeitsschutzbeauftragten aus 31 Ländern (27 EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien, die Türkei, Norwegen und die Schweiz). Den Ergebnissen zufolge äußern sich vier von fünf europäischen Managern (79 Prozent) besorgt über arbeitsbedingten Stress. In Deutschland sind es gar 92 Prozent. Stress wird damit ebenso kritisch beurteilt wie Arbeitsunfälle.

Arbeitsbedingter Stress tritt vor allem im Gesundheits- und Sozialwesen auf. 91 Prozent der hier tätigen Unternehmen betrachten das Phänomen als einigermaßen besorgniserregend, bzw. sehr besorgniserregend. Im Bildungsbereich sind es 84 Prozent. Dennoch sehen viele Befragte Probleme, Stress wirksam zu vermeiden. Für 42 Prozent (DE: 46 Prozent) ist es schwieriger, psychosoziale Risiken wie Gewalt, Stress und Mobbing zu bewältigen als mit anderen Sicherheits- und Gesundheitsproblemen umzugehen. Die Gründe hierfür sind u. a. die heikle Natur des Problems (EU: 53 Prozent, DE: 59 Prozent) und das mangelnde Bewusstsein für Stress (EU: 50 Prozent, DE: 53 Prozent). Nur ein Viertel der europäischen und 16 Prozent der deutschen Betriebe ergreifen geeignete Gegenmaßnahmen.

„Es herrscht eine tiefgreifende Finanzkrise. Gleichzeitig sind 79 Prozent der europäischen Manager über arbeitsbeding-

ten Stress besorgt. Gerade dieser wird bereits jetzt als starke Beeinträchtigung der Produktivität in Europa bewertet“, so Jukka Takala, Direktor der EU-OSHA. „Es ist jedoch sehr bedenklich, dass trotz dieser starken Besorgnis nur 26 Prozent der Unternehmen in der EU dem Problem Stress angemessen begegnen. Die ESENER-Studie zeigt, wie wichtig es ist, Unternehmen gerade dabei wirksam zu unterstützen. Dies ist entscheidend, wenn es darum geht, sichere Arbeitsbedingungen herzustellen.

Denn es sind gesunde und produktive Arbeitskräfte, die die europäische Wirtschaft letztendlich dringend benötigt.“

Entscheidend für erfolgreiches Arbeitsschutzmanagement ist unter anderem die Einbeziehung der Mitarbeiter. So ist laut der ESENER-Studie an Arbeitsplätzen mit Arbeitnehmerbeteiligung die Wahrscheinlichkeit höher, dass dort erfolgreiche Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden. 84 Prozent der Unternehmen mit geregelter Mitarbeitervertretung vor Ort verfügen über eine formelle Strategieplanung für den Arbeitsschutz. Dies ist nur in 71 Prozent der Unternehmen ohne geregelte Mitarbeitervertretung der Fall. Unternehmen, die ihre Mitarbeiter aktiv einbeziehen,



Gesundheitsförderung in den Betrieben

Broschüre „Arbeiten und Gesund bleiben“

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK haben gemeinsam mit ver.di Bayern zum Thema Stress am Arbeitsplatz aktuell eine Broschüre veröffentlicht. Sie beschäftigt sich vor allem mit Gesundheitsförderung im Betrieb und mit Strategien, wie Stress und Arbeitsüberlastung begegnet werden kann. Die Broschüre kann von Versicherten kostenlos im Internet unter www.bayerguvv.de unter Publikationen und Medien heruntergeladen, oder per E-Mail unter medienversand@bayerguvv.de bezogen werden.



setzen außerdem doppelt so häufig Maßnahmen gegen psychosoziale Risiken um.

Die größten Hemmnisse für betrieblichen Gesundheitsschutz sind mangelnde Zeit-, Personal- oder Geldressourcen (EU: 36 Prozent, DE: 36 Prozent) sowie mangelndes Bewusstsein für Arbeitsschutzfragen (EU: 26 Prozent, DE: 26 Prozent). Trotz der Ressourcenfrage können auch kleinere Unternehmen innerbetriebliche Risikoanalysen durchführen, so die Erhebung. Allerdings benötigen sie mehr Hintergrundwissen und fachliche Anleitungen, um ihr Risikomanagement effizient zu gestalten und um erfolgreiche Maßnahmen zur Vorbeugung umzusetzen. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz möchte deshalb mit ihrer Kampagne zum

Thema „sichere Instandhaltung“ und ihren Informationsdiensten das Bewusstsein für Gefahren am Arbeitsplatz steigern und ein integriertes Risikomanagement fördern. Mit verschiedenen Produkten unterstützt EU-OSHA dabei insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU). Die neue „Datenbank mit Tools für die Gefährdungsbeurteilung“ umfasst Checklisten, Handbücher, Broschüren, Fragebögen und interaktive Tools aus ganz Europa. Auf sie kann unter www.osha.europa.eu kostenlos zugegriffen werden. Außerdem entwickelt EU-OSHA derzeit ein „Online-Tool zur Gefährdungsbeurteilung“ (OiRA). Es soll kleine und mittlere europäische Unternehmen aus allen Branchen dabei unterstützen, Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen.

Die **European Survey of Enterprises on New and Emerging Risks (ESENER)** wurde im Frühjahr 2009 von TNS Infratest durchgeführt. Die Erhebung umfasst 31 Länder in Europa: alle 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien, die Türkei, Norwegen und die Schweiz. Geführt wurden rund 36.000 Interviews mit Managern und Arbeitsschutzbeauftragten aus Organisationen und Unternehmen mit mindestens zehn Mitarbeitern. Vertreten sind alle Branchen außer den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei. Im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2007–2012) ist die Studie ein europaweiter Indikator für den Erfolg des Arbeitsschutzes. Durch sie sollen Arbeitsschutzstrategien künftig besser geplant und Unterstützungsmaßnahmen auf die Anforderungen der Unternehmen zugeschnitten werden.

Die Studie soll auch politische Entscheidungsträger dabei unterstützen, die Fortschritte und die Umsetzung der Strategie zu beurteilen. Weitere Analysen werden im laufenden Jahr 2010 durchgeführt. Es folgen vier weitere Berichte, die sich mit den Erfolgsfaktoren des Arbeitsschutzmanagements, mit dem Umgang mit psychosozialen Risiken, mit der Einbeziehung von Mitarbeitern sowie mit den Antriebskräften und Hemmnissen für den Umgang mit psychosozialen Risiken befassen werden.

Bayerischer Arbeitsschutztag 2010

Unter dem Motto „**Arbeits- und Gesundheitsschutz im Gesundheitswesen**“ veranstaltet das Bayerische Sozialministerium am 28. Juli den zweiten Bayerischen Arbeitsschutztag. Angesichts der Zunahme beruflich bedingter psychischer Erkrankungen muss besonderes Augenmerk auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gelegt werden. Vor allem personalintensive Branchen wie das Gesundheitswesen mit seinen Schichtdiensten stehen vor einer besonderen Herausforderung. In der Veranstaltung beleuchten Experten die Themen Demographie, Gesundheitsförderung und Management.

Bei freiem Eintritt können sich Besucher nicht nur fachlich informieren, sondern auch selbst in Experimenten erfahren, welche körperlichen Einschränkungen z. B. das Alter mit sich bringt. Im sogenannten „Altersanzug“ erleben sie, wie es sich anfühlt, weniger mobil zu sein.

Mittwoch, 28.7.2010, 10.00 bis 16.00 Uhr, im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Pfarrstraße 3, 80538 München www.lgl.bayern.de

Der komplette ESENER-Bericht:

http://osha.europa.eu/en/publications/reports/esener1_osh_management/view

Deutschsprachige Zusammenfassung:

http://osha.europa.eu/de/publications/reports/de_esener1-summary.pdf



Online-Anzeige der Ergebnisse:

<http://osha.europa.eu/sub/esener/en/>

Bayer. GUVV/Bayer. LUK warnen:

Fahradhelm – Lebensretter im Verkehr und tödliche Falle auf Spielplätzen

Ein tödlicher Unfall eines Mädchens auf einem bayerischen Spielplatz hat erneut gezeigt, wie gefährlich es sein kann, wenn Fahrradhelme auf Spielplätzen getragen werden. Nicht nur Kordeln, lange Schals und Schlüsselbänder stellen für Kinder eine erhebliche Strangulationsgefahr dar. Auch der Fahrradhelm, so wichtig er im Straßenverkehr ist, wird bei festgeschnalltem Kinnriemen schnell zur tödlichen Falle. Er sollte beim Toben und vor allem auf Spielplätzen unbedingt abgelegt werden.

Ein Helm schützt beim Radfahren oder Inlineskaten den Kopf und oft auch das Leben. Bleibt er jedoch beim Spielen in einem Kletternetz oder zum Beispiel in einer Astgabelung hängen, drückt der festgeschnallte Kinnriemen auf den Hals des Kindes. Dessen Gewicht zieht es nach unten und der Riemen schnürt ihm dann die Luft ab. Dies kann im Extremfall zum Tode des Kindes führen. Zwar sind die Maschen



von Kletternetzen, Winkel und Öffnungen von Spielgeräten nach Sicherheitskriterien genormt. Demnach müssen sie eine bestimmte Größe haben, damit der Kopf nicht eingeklemmt werden kann. Aber ein Fahrradhelm ist dabei nicht berücksichtigt. Deshalb der dringende Rat an Eltern, ihre Kinder vor dem Klettern mit Fahrradhelmen zu warnen.

Zur Information haben der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK ein Faltblatt herausgegeben. Außerdem wurde für Warnungen an Klettergerüsten ein Hinweisschild erstellt. Beides kann unter www.bayerguvv.de im Internet heruntergeladen werden.



Seminarankündigung:

„Sicherheit und Gesundheitsschutz in staatlichen Behörden und Einrichtungen“

Als Behördenleiterin/Behördenleiter oder deren Stellvertreter haben Sie die unmittelbare Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Um diesen Teil der Führungsverantwortung wahrnehmen zu können, möchten wir Ihnen in einem zweitägigen Seminar Wege zur rechtssicheren Organisation des Arbeitsschutzes in Ihrer staatlichen Behörde/

Einrichtung aufzeigen. Sie erhalten wichtige Informationen zu Rechtsvorschriften und Beteiligten im Arbeitsschutz sowie zur Verantwortung und Haftung von Führungskräften. Anhand von konkreten Beispielen werden Arbeitsunfälle betrachtet, deren Ursachen ermittelt und mögliche Maßnahmen und Konsequenzen abgeleitet.

Seminar: S2-165-10

Zielgruppe: Behördenleiterinnen/Behördenleiter oder deren Stellvertreter

Termin: 19. bis 20. Oktober 2010 in 83620 Feldkirchen-Westerham

Anmeldung: www.guvv-bayern.de/Internet_I-Frame/99_Navigation/SeminareRechts.php

Abbiegen im Focus

Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“

Anlässlich der Einschreibung für das neue Schuljahr 2010/2011 fand im April in der Grundschule Hallbergmoos die Pressekonferenz zur Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ statt.

Walter Schwab, Geschäftsführer der Gemeinschaftsaktion, eröffnete die Veranstaltung, Innenminister Joachim Herrmann wies in seiner Rede auf die vielfältigen motorischen und kognitiven Probleme von Kindern im sicheren Umgang mit dem Rad im Straßenverkehr hin. Polizeihauptkommissar Richard Vogelmann erläuterte die Zusammenhänge

aus der Sicht eines Verkehrserziehers. Anschließend demonstrierten die Schüler draußen auf dem Parcours die Schritte zum sicheren Linksabbiegen. Zuerst legten sie die Streckenabschnitte laufend und mit entsprechenden Merksprüchen zur Selbststeuerung zurück, anschließend absolvierten sie den Parcours sicher mit dem Fahrrad. Die Inhalte der Übungseinheiten im vergangenen Herbst waren offensichtlich noch sehr präsent.

Innenminister Joachim Herrmann (links) beim Fahrradparcours.



Neuerungen im Vorschriften- und Regelwerk

Zurückziehung der Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (GUV-V C9)

Die Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ (GUV-V C9) beinhalten zum Teil fachlich veraltete, nicht mehr gültige Informationen sowie Verweise auf nicht mehr gültige Rechtsquellen. Auch werden in den vorhandenen Durchführungsanweisungen weder neue technische Entwicklungen für Kreditinstitute noch die Kriminalitätsentwicklung berücksichtigt.

Mit dem Ziel der Deregulierung von Vorschriften wurde im Jahr 2006 der Fachausschuss Verwaltung seitens des ehemaligen Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften beauftragt, neue qualitätsgesicherte Informationsschriften zur UVV „Kassen“ (GUV I 819-1 bis 3) zu erarbeiten, um die bisherigen Durchführungsanweisungen ersatzlos zurückzuziehen.

Bereits seit August 2008 sind die neuen Informationen „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ mit den Untertiteln:

- GUV-I 819-1 „Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i.V.m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“

- GUV-I 819-2 „Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“
- GUV-I 819-3 „Betrieb“ fertig gestellt und im Umlauf.

Der Vorstand des Bayer. GUVV hat die Zurückziehung der Durchführungsanweisungen zur UVV „Kassen“ (GUV-V C9) auf seiner Sitzung am 05.05.2010 beschlossen. Zugleich hat er empfohlen, in der GUV-V C9 nur noch auf die Informationsschriften GUV I 819-1 bis 3 zu verweisen.

Der Text der UVV „Kassen“ und die Informationsschriften GUV-I 819-1 bis 3 können ab sofort unter www.bayerguvv.de unter Prävention/Sparkassen heruntergeladen werden.



Grenzübergreifendes Projekt: „Gemeinsame Pflegekultur“



Erster Unterrichtstag von bayerischen und tschechischen Schülern

Im Rahmen des bayerisch-tschechischen Projekts „Gemeinsame Pflegekultur“ (gefördert durch Ziel 3 / Interreg IV A) wurde am 25.11.2009 der erste Unterrichtstag abgehalten. Thema war der „Rückengerechte Patiententransfer in der Alten- und Krankenpflege“.



Die beiden Instruktorinnen Tanja Lausch und Jessica Schusnix klärten die Schülerinnen der Krankenpflegeschule Marktredwitz, der Altenpflegeschule Marktredwitz und der Gesundheitsschule Cheb zunächst über die Bedeutung des Themas für Pflegekräfte auf: So belegen Studien überdurchschnittlich viele Muskel-Skelett-Erkrankungen bei Beschäftigten in Pflegeberufen. Mit der Kenntnis unterschiedlicher Methoden für rückengerechtes Arbeiten werden Fehlzeiten gesenkt, wird die Patientenzufriedenheit erhöht und damit auch dem steigenden Pflegebedarf mit immer mehr pflegeintensiven Personen Rechnung getragen.

Der gemeinsame Unterrichtstag war in einen theoretischen und praktischen Teil gegliedert. Nach einem Kapitel über Aufbau und Funktion der Wirbelsäule und die Einflussfaktoren für rückengerechtes Arbeiten stellten Lausch und Schusnix das Präventionskonzept „Rückengerechter Patiententransfer in der Alten- und Krankenpflege“ vor und sprachen über die allgemeinen Grundsätze zum Bewegen von Patienten.

Nach der Theorie durften die Schulungsteilnehmer mit Hilfestellung der beiden Praxisanleiterinnen das Gehörte in die Praxis umsetzen. Geübt wurden im Einzelnen:

- Seitenverlagerung im Bett
- Transfer von Bett zu Bett
- Drehen vom Rücken auf die Seite
- Steckbecken einbringen (Töpfen)
- Bewegen zum Kopfende des Bettes
- Aufsetzen an die Bettkante
- Mobilisation im Stuhl.



Autorin:
Tanja Lausch, Praxisanleiterin,
Klinikum Fichtelgebirge

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2010

Riskantes Verhalten am Steuer:

Unachtsamkeit häufige Unfallursache



Kaum zu glauben, was eine Umfrage unter 845 Autofahrerinnen und Autofahrern im Auftrag der Präventionskampagne „Risiko raus!“ gerade ergab: Über ein Drittel der Befragten war schon einmal aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit in einen Unfall verwickelt – beruflich oder privat.

Die Liste der „Nebentätigkeiten“ am Steuer ist lang und vielfältig.

Dass sich rund 90 Prozent der Fahrer mit dem Beifahrer unterhalten, war noch zu erwarten, ebenso, dass 82 Prozent das Radio einmal neu einstellen. Jeder fünfte Autofahrer telefoniert ungeniert oder tippt sogar SMS. Dass sich aber ein nicht unbeträchtlicher Teil der Befragten – immerhin 13 Prozent – am Steuer während der Fahrt schminken oder rasieren, schockiert aber doch.

„Mangel an Konzentration ist eine Hauptunfallursache“, sagt denn auch Professor Dirk Windemuth, Experte für Verkehrssicherheit am Institut für Arbeit und Ge-

sundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG). „Wer Auto fährt, sollte mit dem Kopf bei der Sache sein. Er gefährdet sonst sich und andere Verkehrsteilnehmer.“

Egal ob man beruflich oder privat unterwegs ist: Wer sich orientieren will, sollte rechts ran fahren und den Wagen abstellen oder auf Autobahnen einen Rastplatz aufsuchen. Und: Es ist verboten, während der Fahrt das Handy in die Hand zu nehmen.

www.risiko-raus.de

Kampagnenseite „Risiko raus“

www.dguv.de

Webcode: d104123 Ergebnisse der Befragung von Autofahrern

Was tun Sie noch, wenn Sie Auto fahren?



Quelle: tns emnid

Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) hat im Rahmen ihrer elf definierten Arbeitsprogramme auch das GDA-Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ entwickelt.

Es soll bis 2012 laufen und dazu beitragen, Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Belastungen und Erkrankungen (MSE) zu reduzieren. Psychische Fehlbelastungen der Beschäftigten in Büroberufen sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Das Programm ist besonders auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ausgerichtet. MSE gehören zu den häufigsten arbeitsbedingten Gesundheits-

beschwerden. Fast ein Viertel aller Arbeitsunfähigkeitstage und ein Fünftel aller Frühverrentungen gehen auf MSE zurück. 42,5% aller Erwerbstätigen klagen über Schmerzen im unteren Rücken, 46,2% haben Schmerzen im Schulter-Nackengebiet. Da chronisch-degenerative Erkrankungen mit zunehmendem Alter häufiger auftreten, dürfte die Zahl der betroffenen Beschäftigten künftig steigen. ▶

Fortsetzung von Seite 1 ...

Wie Büroarbeit krank machen kann

Arbeit im Büro geht meist mit einseitigen Körperhaltungen (andauerndes Sitzen) und Bewegungsmangel einher. Hinzu treten psychosoziale Belastungen, die durch neue Arbeits- und Organisationsformen mit einer typischen Leistungsverdichtung bedingt sind. Dadurch nimmt die Arbeitszufriedenheit ab.

Die Kampagne möchte die betrieblich-organisatorische und die individuelle Gesundheitskompetenz fördern, um Büroarbeit gesünder und befriedigender zu machen:

Organisatorische Optimierung von Büroarbeit

- Umgestaltung bewegungsarmer/einseitiger Tätigkeiten
- Verankerung systematischer Gesundheitsförderung in den Betrieben
- Verringerung psychischer Belastungen.

Förderung der individuellen Gesundheitskompetenz

- Motivation für MSE-präventives Verhalten („Bewegungskultur“)
- Aufbau emotionaler und sozialer Kompetenz
- Erwerb von Stressbewältigungstechniken.

Web-Links

➤ www.dguv.de/inhalt/praevention/gemein_strat/gda_arbeit/index.jsp

➤ www.dguv.de/inhalt/praevention/gemein_strat/gda_arbeit/2009_09_01_Gesund_erfolgreich_arbeiten.pdf

Download Bürobroschüre

➤ www.gda-portal.de/gdaportal/de/Arbeitsprogramme/Arbeitsprogramme.html
Kampagnenseite der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)

➤ www.deutsches-netzwerk-buero.de
Nationale Initiative für eine neue Qualität der Arbeit (INQA).

Hygiene auch in der Teeküche

Tee- und Kaffeeküchen am Arbeitsplatz sind fast immer mehr als reine Zubereitungsstätten für den Pausensnack. Als Kommunikationszentren und Neuigkeitenbörsen tragen sie viel zu einem gelungenen Betriebsklima bei. Klare Regeln helfen dabei, Hygienestandards einzuhalten.



Hände weg: Das Geschirrtuch ist kein Handtuch und umgekehrt. Beide getrennt voneinander aufhängen, weil die Tücher dann schneller trocknen.

Nicht einer für alles: Einen Putzlappen nur für Geschirr, einen nur für Arbeitsflächen – und für beide unterschiedliche Farben wählen.

Klare Sache: Schwämme unter fließendem Wasser so lange auswringen, bis das Wasser klar hindurchfließt.

Der Haken mit dem Haken: Auf einer Stange trocknen Geschirrhandtücher schneller als an einem Haken.

Kalte Küche: Verschimmelte Lebensmittel aus dem Kühlschrank entfernen und betroffene Kühlschrankflächen gründlich reinigen.

Trommelwirbel: Geschirrtücher alle paar Tage bei 60 Grad in der Waschmaschine waschen.

➤ www.vbg.de/sicherheitsreport/11sauberkeitimbetrieb.html

Rauchwarnmelder retten Leben

Bundesweit sterben jährlich ca. 600 Menschen bei Haus- und Wohnungsbränden, zwei Drittel davon nachts. Tödlich sind meist nicht die Flammen, sondern Rauchvergiftungen. Beim Kauf sollte man darauf achten, nur Rauchwarnmelder mit CE-Kennzeichnung und mit einem Hinweis auf die DIN EN 14604 oder das VdS-Prüfzeichen zu kaufen.

In größeren Wohneinheiten ist es sinnvoll, die einzelnen Rauchwarnmelder durch eine Funk- oder Drahtverbindung zusammen zu schalten. So werden bei einer Auslösung die akustischen Signale aller Rauchwarnmelder automatisch mit aktiviert.

➤ www.hmdi.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=b76fc5fc4c7e37f457ab4a33a0b74a24

Wichtige Urteile

Fachkraft für Arbeitssicherheit muss Stabsstelle bekleiden

Auch eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit in der öffentlichen Verwaltung muss fachlich und disziplinarisch unmittelbar dem Leiter eines Betriebs unterstellt sein, das entschied nun das Bundesarbeitsgericht (BAG). Bislang waren für die öffentlichen Verwaltungen Ausnahmeregelungen diskutiert worden. Nun sind Arbeitgeber nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (§ 8 Abs. 2 ASiG) verpflichtet, diese betriebliche Hierarchie im Unternehmen herzustellen.

➤ www.ergo-online.de/site.aspx?url=html/aktuelles/news140410.htm

Unfallversichert beim Betriebsausflug!

Beschäftigte, die beim Betriebsausflug oder bei einem Firmenfest verunglücken, sind gesetzlich unfallversichert, darauf weisen der Bayerische GUVV und die LUK hin. Für den Versicherungsschutz ist entscheidend, dass der Betriebsausflug offiziell vom Unternehmen geplant und begleitet wird, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen können und dass klar zu erkennen ist, dass der Ausflug die Verbundenheit mit dem Betrieb fördern soll. Für Familienangehörige, Gäste oder ehemalige Mitarbeiter besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Sicher beim innerbetrieblichen Transport

Fast überall, wo gearbeitet wird, müssen auch einmal schwere Güter transportiert werden. Dabei ist es besonders wichtig, dass Sicherheitsregeln eingehalten werden.



Weil auf innerbetrieblichen Verkehrswegen unterschiedlichste Transportmittel fahren, rangieren und parken, ist die Unfallquote hier mit 25 Prozent aller Arbeitsunfälle besonders hoch. Ursachen sind meist zu schnelles Fahren, schlechte Sicht und falsche Aufnahme von Lasten – etwa beim Transport mit Gabelstaplern.

Experten nennen als wichtigste Regeln für die Arbeit mit Gabelstaplern:

- Der Gabelstapler sollte mit Lastschuttgitter und Schutzgitter oder -dach über dem Fahrersitz ausgestattet sein.
- Schutzhelm und Schutzschuhe tragen.
- Kopf und Gliedmaßen immer innerhalb der Fahrerschutzbügel halten.
- Vor Fahrtantritt das Rückhaltesystem in Schutzstellung bringen.
- Nur Verkehrswege befahren, die für Flurförderzeuge freigegeben sind.
- Nie Personen auf der Gabel oder gar auf einer Palette transportieren.
- Beifahrer auf dem Stapler sind nur erlaubt, wenn ein Sitz mit Haltegriff vorhanden ist.

- Nach Fahrtende und in Pausen den Stapler gegen unbefugte Benutzung sichern: Gabelzinken auf den Boden senken, Feststellbremse anziehen, Schlüssel ziehen.

„Risiko raus“, die Präventionskampagne der DGUV, ist in diesem Jahr Partner der Deutschen Meisterschaft der Staplerfahrer. Der StaplerCup möchte für die sicherheitstechnischen Aspekte beim Staplerfahren sensibilisieren. Ziel ist, den Stapler in jeder Situation souverän und gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften zu beherrschen.

➔ www.stbg.de/site.aspx?url=/unfallbrennpunkt/index.html

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) gibt die Serie „Unfallbrennpunkte“ heraus, die effektiv und wirksam auf Unfallgefahren auch mit Staplern hinweist.

➔ www.staplercup.com

Beim StaplerCup können geschickte Fahrer ihr Können beweisen.

Ergonomie im Krankenhaus: Gesund pflegen

Ausgerechnet in Pflegeberufen ist die Gesundheit der Mitarbeiter oft unzureichend geschützt.

Muskel- und Skelett-Erkrankungen (MSE) z. B. kommen bei Beschäftigten in der Pflege deutlich häufiger vor als sonst im Gesundheitswesen. Auch Sturz- und Rutschunfälle – oft durch psychische Fehlbelastung und hohen Arbeitsdruck bedingt – sind keine Seltenheit. Eine Broschüre der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW nennt als weitere Pflege-Brennpunkte die Themen „gesunde Haut“, „starker Rücken“, „entspannter arbeiten“, „Gewalt begegnen“, „Schutz vor Infektionen“ sowie „Unfallprävention“.

„Pflege“ ist auch Thema eines Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), das sich vor allem auf die Prävention von MSE konzentriert. Belastend, so die Experten, sind u. a. häufiges und schweres manuelles Heben sowie Tätigkeiten, die eigentlich von mehreren Personen ausgeführt werden sollten, in der Praxis aber allein und ohne Hilfsmittel erledigt werden. In der Alten- und Intensivpflege etwa werden Hebe- und Tragehilfen meist nur eingeschränkt genutzt. Eine gezielt gesteuerte betriebliche Präventionskultur kann dazu beitragen, MSE vorzubeugen.



Web-Links

➔ www.gda-portal.de/cln_135/sid_B292DF9848879DDCBCEB3103E510FA7/gdaportal/de/Arbeitsprogramme/Pflegeberufe.html
GDA Pflege

➔ www.gda-portal.de/cae/servlet/contentblob/946442/publicationFile/61291/Flyer-AP-Pflege.pdf
Flyer Arbeitsprogramm

➔ www.gda-portal.de/cln_135/gdaportal/de/Arbeitsprogramme/Pflegen-Auftakt.html
Auftaktveranstaltung „Gesund pflegen“ in Ludwigshafen, Download der Beiträge

➔ www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A69.html
Download Broschüre „Rückengesundheit“

➔ www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/bgw_20themen/TP-GePf-11-Gesund-pflegen-gesund-bleiben.property=pdfDownload.pdf
Download Broschüre „Gesund pflegen“

Serie PSA: Schutzhandschuhe

Schutz für die Hände ist bei vielen Arbeiten unverzichtbar. Unternehmer müssen den betroffenen Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung, meist Schutzhandschuhe, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Schutzhandschuhe müssen schützen, sollen aber Tastsinn und Greifvermögen so wenig wie möglich beeinträchtigen und von der Haut möglichst gut getragen werden. Bei der Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe helfen Piktogramme, die gemäß internationaler Normen über die jeweiligen Leistungsmerkmale informieren.



Wo werden Schutzhandschuhe gebraucht?

Mechanische Gefährdungen – Hände müssen vor Verletzungen durch Schnitte, Splitter und Stiche geschützt werden.

Achtung: Wenn die Gefahr besteht, dass Handschuhe in Maschinenteile eingezo- gen werden, dürfen sie aber nicht getra- gen werden (z. B. Kreissäge).

Kontakt mit Gefahrstoffen oder bio- logischen Arbeitsstoffen – Gefährliche Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind ohne Schutzhandschuhe nicht er- laubt.

Chemische Gefährdungen – Chemikalien- schutzhandschuhe werden für Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen sowie hautrei- zenden, ätzenden und allergisierenden Stoffen benutzt und sind nach DIN EN 374 mit einem speziellen Piktogramm zu kennzeichnen. Wichtig ist, dass das Handschuhmaterial vor den jeweils ein- gesetzten Chemikalien schützt. Die vom Hersteller angegebene Verwendungs- dauer darf nicht überschritten werden.

Beim Tragen von Chemikalienschutzhand- schuhen kann es zu Hautschäden durch Allergien oder feuchte Hände kommen. Ein betriebliches Hautschutzprogramm kann diese Gefahr reduzieren. Entschei- dend für die Qualität des Schutzes durch den Handschuh ist die:

- **Penetration**, d. h. der Durchtritt von fes- ten, flüssigen oder gasförmigen Stoffen durch makroskopische Löcher (Fehler, Nähte),
- **Permeation**, d. h. der Durchtritt von fes- ten, flüssigen oder gasförmigen Stoffen im molekularen Bereich,
- **Degradation** d. h. die Verschlechterung des Materials durch Einwirkung von Chemikalien,
- **Alterung** der Handschuhe und die damit verbundene Veränderung der Materialeigenschaften.

Thermische Gefährdungen – Kälte- und Hitzeschutzhandschuhe halten extreme Hitze (bis 550 °C) und extreme Kälte ab, setzen aber die Tastempfindlichkeit der Hände stark herab. Hitzeschutzhand- schuhe werden z. B. an Autoklaven (beim Sterilisieren unter Druck) eingesetzt, Handschuhe für Kältarbeiten beim Um-

Web-Links

➤ www.dguv.de/psa/de/regelwerk/bgi_868.pdf

Download: BGI 868, Chemikalienschutz- handschuhe

➤ www.gisbau.de

Informationen über Hersteller von Schutz- handschuhen

➤ [www.bvh.de/download/222_SI_1209_ Handschuhinhaltsstoffe.pdf](http://www.bvh.de/download/222_SI_1209_Handschuhinhaltsstoffe.pdf)

Beitrag „Schutzhandschuhe – aber sicher!“ aus der Zeitschrift Sicherheitsingenieur 12/2009

gang mit tiefkalt verflüssigten Gasen wie Stickstoff oder Trockeneis.

Unterweisung schützt

Beschäftigte müssen regelmäßig unter- wiesen werden, bei welchen Tätigkeiten die Hände gefährdet sind und wie man sie schützt. Dabei müssen sie nicht nur über Schutzhandschuhe, sondern auch über Hautreinigung, Hautschutzmittel und Hautpflege unterrichtet werden.

Kurzmeldungen

Portal „Gefährdungsbeurteilung“ überarbeitet

Nach acht Monaten Laufzeit wurde das Portal „Gefährdungsbeurteilung“ über- arbeitet und in drei feste Themenberei- che gegliedert. Im ersten Bereich erfah- ren Nutzer kurz und prägnant, was sie erwartet. Der zweite Bereich informiert über aktuelle Themen und Praxisbei- spiele („Handlungshilfen“). Mit einer verbesserten Suchfunktion ermöglicht der dritte Bereich den schnellen Zugriff auf die Inhalte der Datenbank.

➤ www.gefaehrdungsbeurteilung.de/de

Multitasking ist keine Lösung

Was führt zu Stress? Arbeitsverdich- tung, Zeit- und Termindruck, ständige Arbeitsunterbrechungen und Informa- tionsflut sind Kennzeichen der moder- nen Arbeitswelt und können zu Fehl- belastungen führen. Die Unfallkasse Post und Telekom bietet dazu u. a. das Themenheft „Multitasking ... und Informationsmanagement“.

➤ [www.ukpt.de/pages/praevention/ spezial.php](http://www.ukpt.de/pages/praevention/spezial.php)

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2010

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellen- angabe.

Inhaber und Verleger:
Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München

Ulrike Renner-Helfmann, Referat
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig,
Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71,
80805 München

Bildnachweis: DGUV, DAK, fotolia.de
Gestaltung und Druck: Mediengruppe
Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➤ SiBe@bayerguvv.de

Fünf Millionen arbeiten bei gesundheitsschädlichem Lärm

Technischer Schutz ist individueller Vorsorge vorzuziehen

Lärm stört nicht nur, sondern kann auch krank machen. Viele Menschen verbringen einen Großteil des Tages am Arbeitsplatz. Knapp jeder vierte Beschäftigte gibt an, häufig oder immer unter Lärm zu arbeiten. Belastet fühlt sich dadurch jeder zweite Betroffene. Seit Jahren forscht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf dem Gebiet des Lärmschutzes. Mit Informationen und Handlungshilfen setzt sich die BAuA für den Schutz des Gehörs ein.



Unser Alltag wird immer lauter: Geräusche begleiten uns vom Wecker klingeln am Morgen bis zum Fernsehfilm am Abend. Zum Lärm werden die Geräusche allerdings erst, wenn sie das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen. Schätzungsweise sind rund fünf Millionen Menschen am Arbeitsplatz Lärm ausgesetzt, der die Gesundheit gefährdet. Am Arbeitsplatz dürfen zum Beispiel Beschäftigte über die Dauer eines Arbeitstages nicht einem Lärmpegel von über 85 dB (A) ausgesetzt sein. Diesen Lärm erzeugt etwa eine laufende Kettensäge noch in zehn Metern Entfernung. Wer diesem Schallpegel dauerhaft ausgesetzt ist, trägt mit großer Wahrscheinlichkeit Gehörschäden davon.

Schließlich gehört Lärmschwerhörigkeit zu den häufigsten Berufskrankheiten. Jedes Jahr werden rund 5.000 neue Fälle berufsbedingter Lärmschwerhörigkeit anerkannt. Doch Lärm kann nicht nur das Gehör schädigen. Der unerwünschte Schall stresst und wirkt auf das vegetative Nervensystem. Als Folge kann es zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Störungen des Verdauungssystems kommen. Auch wenn nicht alle Menschen körperlich gleich stark auf Lärm reagieren: Lärm beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit, ruft Stress hervor und

verhindert Erholung. Deshalb schafft ein niedriger Geräuschpegel erst ein produktives Arbeitsumfeld.

Ideal sind daher Arbeitsplätze, die von vornherein geräuscharm gestaltet sind. Doch auch der Einsatz lärmarmen Arbeitsgeräte kann einen großen Unterschied machen. Eine Übersicht über Werkstoffe, Bauteile und Systeme finden Konstrukteure und Architekten in der Online-Datenbank zur Lärminderung der BAuA unter www.baua.accon.de. Unternehmen, die sich um eine gute Raumakustik bemühen, investieren in ihre eigene Zukunft. Denn die Kosten, die durch Krankheitstage und Umsetzungen am Arbeitsplatz auf die Betriebe zukommen können, sind enorm.

Lärm lässt sich am besten an der Quelle bekämpfen. Leise Maschinen sollten deshalb nicht nur im Betrieb, sondern auch in Heim und Freizeit eingesetzt werden. Bei Maschinen und Geräten sollten Käufer deshalb die Geräuschangabe in die Kaufentscheidung einbeziehen. Wenn es trotzdem mal lauter wird, kann Gehörschutz helfen. Allerdings können auch Nachteile entstehen: Die Kommunikation ist beeinträchtigt, die Unfallgefahr erhöht sich, ein Druckgefühl im Ohr stört die Arbeit. Technische und organisatorische Maß-

nahmen zur Lärminderung sind daher den individuellen Schutzmaßnahmen in jedem Fall vorzuziehen.

Zu den besonders von Lärm betroffenen Berufen gehören nicht nur industrielle Tätigkeitsfelder wie Metall- oder Holzverarbeitung, auch Berufsmusiker leiden häufig unter Gehörschäden. Welchen Belastungen das Ohr durch laute Musik, auch in Discos oder durch Kopfhörer, ausgesetzt ist, erläutert die Broschüre „Gehörschäden durch Musik“ auf unterhaltsame Weise. Sie gibt leicht verständlich einen Überblick über den Hörvorgang und enthält Anregungen für ein lärmbewussteres Verhalten. Die Broschüre kann kostenlos von der BAuA-Website herunter geladen werden: www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/Gesundheitsschutz/Gs05.html

Ausführliche Informationen zu den Belastungen des Ohrs am Arbeitsplatz, zur Funktionsweise des Gehörs und zur Entstehung von Gehörschäden finden sich in der Broschüre „Lärmwirkungen: Gehör, Gesundheit, Leistungen“, die auf der Internetseite der BAuA zum kostenlosen Download zur Verfügung steht: www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/Gesundheitsschutz/Gs04.html

EU-OSHA startet neue Kampagne für gesunde Arbeitsplätze

Sichere Instandhaltung im Fokus

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat ihre neue Kampagne für gesunde Arbeitsplätze 2010–2011 gestartet. Anlass ist der Welttag für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz am 28. April. Die Kampagne soll europaweit die sichere Instandhaltung fördern. In einigen europäischen Ländern sind bis zu 20 Prozent aller Arbeitsunfälle auf fehlende oder nicht ordnungsgemäße Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen. In mehreren Branchen sind das mehr als die Hälfte aller Unfälle.

Instandhaltung von Maschinen und Arbeitsmaterialien ist unverzichtbar, um Gefährdungen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Sie ist jedoch selbst eine Tätigkeit, die für das entsprechende Personal mit hohen Risiken verbunden ist. Schätzungen zufolge sind in Europa 10 bis 15 Prozent aller tödlichen Unfälle bei der Arbeit auf Instandhaltungsarbeiten zurückzuführen. Laut der EU-OSHA ist es daher unerlässlich, diese ordnungsgemäß durchzuführen und dabei die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund stellten der EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration, László Andor, und der Direktor der EU-OSHA, Dr. Jukka Takala, in Brüssel die Kampagne für gesunde Arbeitsplätze vor. László Andor erklärte dazu: „Instandhaltung ist ein täglicher Bestandteil jedes Arbeitsplatzes und jeder Branche. Dass 20 Prozent aller Arbeitsunfälle derzeit mit der Instandhaltung zusammenhängen, das ist zu viel. Es zeigt, dass dies ein Bereich ist, in dem wir mehr Sensibilisierungsarbeit leisten und unsere Anstrengungen verstärken müssen. Unsere Strategie ist insgesamt darauf ausgerichtet, die Zahl der Arbeitsunfälle in der EU in den nächsten Jahren um 25 Prozent zu senken. Diese Kampagne wird zur Sensibilisierung für instandhaltungsbezogene Risiken beitragen und dabei Menschenleben in ganz Europa retten und uns unserem Gesamtziel, sicherere und gesündere Arbeitsplätze zu schaffen, ein Stück näher bringen.“ Insbesondere schlechtes Management von Instandhaltungstätigkeiten und -verfahren erhöht das Risiko von zuweilen tödlichen Arbeitsunfällen. Hervor-

zuheben als einer der schwersten Vorfälle seiner Art in Europa ist die sogenannte „Piper Alpha“-Katastrophe im Jahr 1988. Dabei verwandelte sich die gleichnamige Öl- und Gasplattform in der Nordsee innerhalb von Sekunden in ein brennendes Inferno. 167 Arbeiter fanden den Tod. Ein laut EU-OSHA tragisches Beispiel für potenzielle Konsequenzen von unzureichenden Instandhaltungsarbeiten. Auf der Internetseite der Kampagne für gesunde Arbeitsplätze 2010–2011 finden sich ein Kampagnenleitfaden, Präsentationen, Veröffentlichungen und Werbematerial in 22 Sprachen sowie Hinweise zu regionalen Kampagnenveranstaltungen.

<http://hw.osha.europa.eu>

Die Aufgabe der **Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)** mit Sitz in Bilbao besteht darin, die Arbeitsplätze in Europa sicherer, gesünder und produktiver zu machen. Die EU-OSHA wurde von der Europäischen Union errichtet, um zur Deckung des Informationsbedarfs im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit beizutragen. Ihr Ziel ist die Verbesserung des Lebens von Menschen bei der Arbeit, indem sie den Fluss technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen zwischen den an Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz Beteiligten anregt und fördert.

Die **Kampagne für gesunde Arbeitsplätze 2010–2011**, die von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und ihren Partnern in den 27 EU-Mitgliedstaaten und darüber hinaus koordiniert wird, fördert auf nationaler und europäischer Ebene eine breite Palette von Tätigkeiten zur Förderung sicherer Instandhaltung. Sie wird unterstützt durch die Regierungen von Spanien und Belgien, die 2010 den EU-Ratsvorsitz führen, die Regierungen von Ungarn und Polen, die 2011 den EU-Ratsvorsitz führen werden, das Europäische Parlament und die Europäischen Kommission sowie europäische Sozialpartner.

Die Kampagne konzentriert sich auf die **Sensibilisierung für die mit Instandhaltungstätigkeiten verbundenen Risiken**, die Bekanntmachung guter praktischer Lösungen und die Unterstützung von Strategien, Tätigkeiten und Initiativen in diesem Bereich auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten. Während der zweijährigen Laufzeit der Kampagne werden innerhalb der Mitgliedstaaten zahlreiche Veranstaltungen und Tätigkeiten organisiert. Eine der wichtigsten Aktivitäten zur Unterstützung der europäischen Kampagne ist der **Europäische Wettbewerb für gute praktische Lösungen**. Mit dem Wettbewerb sollen Beispiele guter praktischer Lösungen im Bereich der sicheren Instandhaltung bekanntgemacht werden. Weitere Highlights der

Kampagne sind unter anderem zwei **Europäische Wochen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**, im Oktober 2010 und im Oktober 2011. Die Europäischen Wochen, die es seit dem Jahr 2000 gibt, sind jährliche Veranstaltungen zur Förderung von mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.



Serie: Das wissenswerte Urteil

UV-Schutz bereits für Arbeitssuchende –

ein Urteil des Bundessozialgerichts konkretisiert die Voraussetzungen

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Der Kreis der in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogenen Personen ist im Wesentlichen in § 2 des SGB VII in einem umfangreichen Katalog geregelt. Allgemein bekannt sind z. B. der Unfallversicherungsschutz aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder der Versicherungsschutz für Schüler und Studierende. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist jedoch über diese lediglich beispielhaft genannten Personengruppen hinaus noch weitaus facettenreicher.

Zwar kaum im Bewusstsein der Bevölkerung verankert, jedoch ebenfalls nach dem SGB VII (genau in § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII) in den Versicherungsschutz einbezogen, sind Personen, die nach den Vorschriften des zweiten oder des dritten Buches des Sozialgesetzbuches der dort geregelten Meldepflicht unterliegen, „wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen“ – soweit der etwas sperrige Gesetzeswortlaut. Damit kommt z. B. auch bereits Arbeitssuchenden, die einer Meldepflicht Folge leisten, bei Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zugute. Welche Anforderungen an den Versicherungsschutz hat der Gesetzgeber in den Fällen der „Nr. 14“ also genau festgelegt?



Was wollte der Gesetzgeber erreichen?

Der Gesetzgeber musste auch in diesem Bereich eine Trennlinie zwischen unversichertem privatem Bereich und solchen Tätigkeiten ziehen, die nach der Zielsetzung der Norm noch vom Versicherungsschutz umfasst sein sollten.

Der Versicherungsschutz nach „Nr. 14“ beruht zunächst auf der Überlegung, dass sich der Betroffene nicht ohne rechtliche Nachteile der Meldepflicht entziehen kann. Ferner wird auch bei der Befolgung der Meldepflicht bereits eine – wenn auch entfernte – Beziehung zum Arbeitsleben angenommen.

Der Zweck der Vorschrift zielt somit darauf ab, meldepflichtigen Personen bei der Erfüllung einer Meldepflicht, die ja im Interesse einer geordneten Arbeitsvermittlung liegt und darüber hinaus auch der Herstellung der von den genannten Dienststellen angestrebten persönlichen Kontakte dient, Versicherungsschutz in gleicher Weise zukommen zu lassen, wie ihn ein Arbeitnehmer bei seiner versicherten Tätigkeit hat.

Wie ist der versicherte Bereich zu definieren?

Erste Voraussetzung zur Begründung des Versicherungsschutzes ist das Bestehen einer Meldepflicht nach dem SGB II oder SGB III. Mit dem auf Erhalt von Arbeitslosengeld gerichteten Antrag beginnt die Meldepflicht. Nicht versichert ist die Arbeitslosmeldung als solche, da sie nicht unter die Meldepflicht fällt.

Der Betroffene muss dann aufgrund einer „Aufforderung“ i.S.v. Nr. 14 tätig werden. Das selbständige Tätigwerden des Meldepflichtigen ohne eine vorausgehende Aufforderung ist nicht versichert, denn z. B. die Arbeitsplatzsuche und die damit verbundenen Tätigkeiten erhalten ihr Gepräge rechtlich wesentlich durch die Wahrnehmung der Interessen des Arbeitssuchenden als eigenwirtschaftliche Betätigung. Der Gesetzeswortlaut stellt klar, dass allgemeine Hinweise, Empfehlungen oder die unverbindliche Aushändigung von Merkblättern den Versicherungsschutz nicht begründen. Erforderlich ist vielmehr eine besondere, an den Meldepflichtigen im konkreten Einzelfall gerichtete Aufforderung der betreffenden Dienststellen. Sofern eine Aufforderung i.S.d. Nr. 14 vorliegt, ist es nach dem Wortlaut der Norm für den Versicherungsschutz nicht von Bedeutung, um welche andere „aufzusuchende Stelle“ es sich handelt. In Betracht kommen daher außer Behörden auch private Stellen wie Unternehmen als eventuelle zukünftige Arbeitgeber.

Ein alltäglicher Begriff und sein schwieriger Inhalt

Vom Versicherungsschutz umfasst wird das „Aufsuchen“ dieser Stellen. Aber was genau verbirgt sich hinter diesem scheinbar so einfachen Begriff? Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss sich dieses „Aufsuchen“ zunächst als ein Nachkommen im Sinne eines Befolgens der beschriebenen Aufforderung darstellen („Personen ..., wenn sie einer ... Aufforderung ... nachkommen ...“). Daher scheidet z. B. bei der Arbeitsplatzsuche das Aufsuchen eines möglichen Arbeitgebers in Eigeninitiative aus dem Versicherungsschutz aus. Gleiches gilt für alle Tätigkeiten, die nicht infolge einer Aufforderung seitens der erfassten Dienststellen erfolgen, sondern aufgrund einer Aufforderung z. B. eines potenziellen Arbeitgebers vorgenommen werden.

Nur eine „Aufforderung“, aber ein mehrfaches „Aufsuchen“ – ist das mit dem Gesetz vereinbar?

Versichert ist gegebenenfalls auch ein mehrfaches Aufsuchen auf der Basis nur einer einzigen Aufforderung. Sucht ein Arbeitsloser auf Aufforderung der Arbeitsagentur einen Arbeitgeber zwecks Einstellung auf und wird alsbald danach wegen noch offener Punkte ein weiteres Aufsuchen erforderlich, z. B. weil die Vertragsverhandlungen während des ersten Gesprächs noch nicht inhaltlich abgeschlossen wurden, ist auch dieses versichert, sofern noch echte „Verhandlungen“ – also Gespräche, die den Inhalt des angestrebten Arbeitsverhältnisses gestalten können – geführt werden sollen. Wenn nicht mehr „verhandelt“ werden soll und der Arbeitslose den künftigen Arbeitgeber lediglich wegen der Abgabe einer Bescheinigung aufsuchen will, besteht kein Versicherungsschutz. Mit dieser Abgrenzungsproblematik hatte das Bundessozialgericht (BSG) sich in dem folgenden Fall (BSG v. 12.05.2009 – Az B 2 U 8/08 R) zu beschäftigen:

Der Sachverhalt:

Der im Jahre 1945 geborene Kläger bezog Leistungen von der Bundesanstalt für Arbeit (heute: Bundesagentur für Arbeit) und unterlag der Meldepflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III). Aufgrund der Vermittlungsaufforderung des für ihn zuständigen Arbeitsamtes vom 29. März 2001 hatte er sich am 26. April 2001 bei der G. Gesellschaft mbH (im Folgenden: G) zwecks einer vom 1. Mai bis zum 30. November 2001 beabsichtigten Beschäftigung vorgestellt. Als die G ihn am 27. April 2001 telefonisch aufforderte, noch eine Bescheinigung der Kindergeldkasse vorzulegen, holte er diese dort ab und erlitt auf dem direkten Weg zur G einen Verkehrsunfall. Der zuständige Unfallversicherungsträger (UVT) lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil der Unfall sich auf einem Weg ereignet habe, der nur der Vorbereitung der versicherten Tätigkeit bei der G gedient habe, der Tätigkeit aber noch nicht zuzurechnen sei. In den fol-

genden Gerichtsverfahren bildete die Frage den Schwerpunkt, ob der Tatbestand nach „Nr. 14“ vorgelegen habe. Das Landessozialgericht (LSG) war zu dem Urteil gelangt, dass ein Arbeitsunfall vorgelegen habe und der Versicherungsschutz nach „Nr. 14“ greife. Wegen der schwierigen Abgrenzungsfragen und der damit verbundenen Unsicherheiten hatte das LSG jedoch die Revision zum BSG zugelassen.

Versichert ist, was noch der Arbeitsvermittlung zugerechnet werden kann

Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe zum Unfallzeitpunkt nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, weil er der Meldepflicht unterlegen habe und einer im Einzelfall an ihn gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nachgekommen sei. Die Vermittlungsaufforderung des Arbeitsamtes vom 29. März 2001 sei durch die erste Vorstellung des Klägers bei der G am 26. April 2001 nicht erledigt gewesen. Auch das Aufsuchen der G am Folgetag sei noch im Rahmen des Ziels des Arbeitsamtes erfolgt, den Kläger in Arbeit zu vermitteln. Die Vermittlungsaufforderung habe sich nicht mit der ersten Vorstellung als solche erschöpft, Ziel sei die Begründung eines Arbeitsverhältnisses gewesen. Am 26. April 2001 sei noch nicht über alle Punkte des Arbeitsvertrages Einigkeit erzielt worden. Es seien nicht nur die Auszahlungsmodalitäten des Kindergeldzuschusses offengeblieben, sondern dessen Höhe und damit die genaue Höhe des Arbeitsentgeltes. Daher seien noch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber erforderlich gewesen. Damit habe der Kläger im Interesse der Arbeitsvermittlung gehandelt.

Wann ist das Aufsuchen des zukünftigen Arbeitgebers eine versicherte Tätigkeit?

Dieser Argumentation ist das BSG nicht gefolgt und hat das Urteil des LSG aufgehoben. Dass der Kläger am 27. April 2001 auf seiner Fahrt vom Arbeitsamt zur G bei seinem Verkehrsunfall, der u.a. zu einem Schädel-Hirn-Trauma führte, einen Unfall im Sinne des SGB VII erlitten hatte, war



eindeutig. Diese Fahrt – als zur Zeit des Unfallereignisses ausgeübte Verrichtung – stand aber weder im sachlichen Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis bei der G noch mit dem Versicherungsschutz des Klägers als meldepflichtiger Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII:

Kein Versicherungsschutz aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder einer ausnahmsweise versicherten Vorbereitungshandlung

Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Beschäftigten sind Verrichtungen infolge des dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses Teil der versicherten Tätigkeit und stehen mit ihr im erforderlichen sachlichen Zusammenhang. Bei der unfallbringenden Fahrt am 27. April 2001 handelte es sich aber gerade nicht um eine Verrichtung infolge des zuvor unterschriebenen Vertrages. Mit der Fahrt wollte der Kläger keine Arbeitspflichten aus diesem Arbeitsvertrag erfüllen.

Auch die Voraussetzungen für eine versicherte Vorbereitungshandlung sind nicht erfüllt. Versicherungsschutz für Vor- oder



Nachbereitungshandlungen kommt nur in Betracht, wenn die Handlung mit der eigentlich versicherten Tätigkeit oder einer kraft Gesetzes versicherten Vorbereitungshandlung so eng verbunden ist, dass beide bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden, weil die vorbereitende Tätigkeit einen besonders engen sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der eigentlich versicherten Tätigkeit aufweist (siehe dazu bereits UV aktuell 3/2008 Seite 20). Diese Voraussetzung ist vorliegend beim Überbringen einer Bescheinigung von der Kindergeldkasse zur Berechnung des Kindergeldzuschusses oder Kindergeldes für die Entgeltabrechnung nicht erfüllt. Die Übermittlung der Bescheinigung erfüllt im Wesentlichen Zwecke des Klägers, dessen Entgelthöhe von ihr abhängt. Das BSG bestätigte damit seine Rechtsprechung, nach der ebenfalls das Besorgen einer Lohnsteuerkarte dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des steuerpflichtigen Arbeitnehmers zugerechnet wird.

Anforderungen an die versicherte Tätigkeit im Einzelfall

Das BSG prüfte als weiteren möglichen Anknüpfungspunkt für eine Einbeziehung

in den Unfallversicherungsschutz dann ausführlich § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII. Die Voraussetzungen dieser Norm waren insofern erfüllt, als der Kläger zum Unfallzeitpunkt eine meldepflichtige Person nach den Vorschriften des SGB III war und persönlich eine einzelfallbezogene Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit erhalten hatte. Aufgrund dieser Vermittlungsaufforderung vom 29. März 2001 hatte er sich am 26. April 2001 bei der G zwecks einer vom 1. Mai 2001 bis zum 30. November 2001 beabsichtigten Beschäftigung als Gartenarbeiter im Rahmen einer ABM vorgestellt. Maßgeblich kam es nun darauf an, ob die unfallbringende zweite Fahrt zur G noch ein „Aufsuchen“ im Sinne der „Nr. 14“ war.

Ob die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (sachlicher Zusammenhang), ist wertend zu entscheiden, indem untersucht wird, ob sie innerhalb der Grenze liegt, bis zu der der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Beschäftigten ist dabei maßgebend, ob der Versicherte eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird. Bei meldepflichtigen Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII ist, wenn – wie vorliegend – die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, maßgebend, ob sie mit der zum Unfallzeitpunkt ausgeübten Verrichtung noch der Aufforderung im Sinne der „Nr. 14“ nachkamen bzw. dies eine Stütze in den objektiven Umständen des Einzelfalles hat.

Das LSG als Vorinstanz hatte auch diese Voraussetzung im Hinblick auf die Aufforderung des Arbeitsamtes, sich bei der G zwecks einer Beschäftigung als Gartenarbeiter im Rahmen einer ABM vorzustellen, für die zum Unfall führende Fahrt bejaht. Bei der ersten Vorstellung am 26. April 2001 sei nicht über alle Punkte des Arbeitsvertrages Einigkeit erzielt worden. Es seien nicht nur die Auszahlungsmodalitäten des Kindergeldzuschusses offenge-

blieben, sondern dessen Höhe und damit die genaue Höhe des Arbeitsentgeltes, weil dieser als Entgeltbestandteil die Vergütung mitbestimmt habe.

Ohne echten Verhandlungsspielraum kein ausreichender Bezug zur Arbeitsvermittlung

Das BSG teilte diese Argumentation der Berufungsinstanz nicht. Zwar gehe das LSG zutreffend von dem Ausgangspunkt aus, dass der Versicherungsschutz nach einer Aufforderung des Arbeitsamtes, heute Arbeitsagentur, sich bei einem bestimmten Arbeitgeber wegen einer freien Arbeitsstelle zu melden, nicht zwingend mit der ersten Vorstellung erschöpft sein müsse, sondern auch die Fortsetzung der Verhandlung an einem folgenden Termin umfassen könne. Dies setzt aber voraus, dass es noch etwas zu verhandeln gibt.

Verhandlungen liegen nur vor, wenn inhaltlich etwas gestaltet werden kann

Diese sich aus der Logik ergebende Bedingung ist vorliegend nicht erfüllt. Der Arbeitsvertrag war vom Kläger schon am 26. April 2001 unterzeichnet worden, es fehlte nur noch die Unterschrift seitens der G. Über die Höhe des Entgeltes gab es nichts mehr zu verhandeln, da der Kläger entsprechend der sich aus der Bescheinigung ergebenden Anzahl der Kinder Anspruch auf einen Kindergeldzuschuss bzw. Kindergeld hatte. Die Bestimmung der Entgelthöhe war, soweit es um einen tariflichen Kindergeldzuschlag ging, nur noch ein reiner Rechenvorgang, wenn auch in Abhängigkeit von der sich aus der Bescheinigung ergebenden Kinderanzahl. Soweit es um das staatliche Kindergeld ging, war dessen Höhe sogar gesetzlich bestimmt. Im Ergebnis lag damit kein „Aufsuchen“ aufgrund einer von § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII erteilten Aufforderung bei der zweiten Fahrt zum neuen Arbeitgeber mehr vor, so dass kein Unfallversicherungsschutz bestand.

*Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV*

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Frau W. von einer Schule in C. fragt: 

„Eben habe ich mit einer sehr netten Dame Ihres Hauses telefoniert, die mir riet, unsere Fragen zum Schulweg-Versicherungsschutz unserer Schüler schriftlich an Sie zu stellen.

Wir sind eine Berufsfachschule für Physiotherapie/Gymnastik und unsere Schüler fahren selbst mit schuleigenen Bussen in die nahegelegenen Fachkliniken zum täglichen Praktikum. Aufgrund von Umstrukturierungen ist geplant, evtl. den schuleigenen Bus abzuschaffen und einige Schüler mit dem Privatwagen in das Praktikum fahren zu lassen. Die Schüler, die einen eigenen Wagen haben, sollen auch Mitschüler mitnehmen. Nun unsere Fragen:

1. Da es sich um eine angeordnete Fahrt (direkter Weg) zum Praktikum handelt, sind Fahrer und mitfahrende Schüler unfallversichert. Ist das richtig?
2. Wie verhält sich die Angelegenheit, wenn der Fahrer mit dem privaten Pkw auf der Fahrt ins Praktikum einen Unfall selbst verschuldet oder z. B. alkoholisiert fährt?
3. Wie ist es mit Regressansprüchen an den Fahrer oder die Schule durch Mitfahrer, wenn ein Unfall passiert?

Sollte es noch Punkte geben, die für unsere Überlegungen wichtig sind und die jetzt nicht als Fragen aufgeführt sind, bitten wir um Mitteilung.“

Antwort: 

„Sehr geehrte Frau W., zu Ihren Fragen können wir Folgendes mitteilen:

1. Der direkte oder verkehrsgünstigste Weg, der zum Praktikum und von der Praktikumsstelle zurückgelegt wird, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Werden dabei Mitschüler ebenfalls zum Praktikum mitgenommen, sind auch die Umwege versichert, die der Fahrer zurücklegen muss, um den Mitschüler abzuholen und wieder nach Hause zu bringen (Stichwort: Fahrgemeinschaft).
2. Ein selbstverschuldeter Unfall des Fahrers steht ebenfalls unter Versicherungsschutz. Ausgenommen davon sind Fahrten, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss durchgeführt werden. Hier tritt ab einer Grenze von 1,1 Promille eine völlige Lösung des Versicherungsschutzes ein.
3. Regressansprüche an die Schule sind bei einem verursachten Verkehrsunfall ausgeschlossen. Die Gefährdungshaftung aus dem Betrieb des Fahrzeuges kann gegenüber dem Fahrzeughalter jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass ein Mitfahrer grundsätzlich die Möglichkeit hätte, über die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung Ansprüche geltend zu machen.

Wir hoffen damit Ihre Anfrage beantwortet zu haben, stehen Ihnen aber für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.“



Herr B. von der Verwaltungsgemeinschaft U. erkundigt sich: 

„In letzter Zeit wurden an mich verstärkt Anfragen zum Unfallversicherungsschutz herangetragen. Deshalb möchte ich Sie bitten, mir zu folgenden Personengruppen mitzuteilen, ob Versicherungsschutz während der Arbeit in der gemeindlichen Einrichtung besteht:

- a) Schnupperlehrling (während der Schulzeit)
- b) Schnupperlehrling (freiwillig, ohne schulischen Hintergrund)
- c) Testarbeiter(innen)
- d) Ableistende von gemeinnützigen Stunden
- e) Praktikant (während der Schulzeit)
- f) Praktikant (unentgeltlich, ohne schulischen Hintergrund)
- g) Ehrenamtlich Tätige in der Kläranlage

Ich bedanke mich schon im Voraus für Ihre Bemühungen.“

**Antwort:**

„Sehr geehrter Herr B., zu Ihrer Anfrage können wir mitteilen, dass in allen von Ihnen geschilderten Fällen Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Allerdings ist unser Verband nicht immer der zuständige Unfallversicherungsträger. Wir werden dies jeweils nach einem Unfall prüfen und Sie entsprechend informieren.“

Frau F. aus C. fragt:

„Die Stadt C. unterhält einen städtischen Schlacht- und Viehhof.“

Es ist vorgesehen, einen Mitarbeiter (Metzger), der sich bereits in vorzeitiger Altersrente befindet, wieder geringfügig zu beschäftigen. Vor allem in den Fällen, wenn z. B. Notschlachtungen notwendig werden.

Wir bitten dazu um Mitteilung, ob dieser Mitarbeiter dann wieder über den GUVV versichert ist. Sind evtl. bestimmte Altersgrenzen oder sonstige Bestimmungen zu berücksichtigen?“

Antwort:

„Sehr geehrte Frau F., auch Personen, die geringfügig beschäftigt werden, stehen unabhängig vom Alter unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Herr W. aus der Stadt A. fragt:

„Ich hätte zu folgendem Thema eine Frage: Skifahren mit der Feuerwehr, wie weit tritt hier der Versicherungsschutz ein.“

Wir möchten mit der Freiwilligen Feuerwehr einige Tage in den Bergen verbringen, sprich Österreich. Sind wir bei dieser Tätigkeit versichert?“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr W., der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch – SGB VII. Danach sind Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Versichert sind also Tätigkeiten und Wege, die mit der Erfüllung der übernommenen Aufgabe (hier: Feuerwehrdienst) im Zusammenhang stehen.“

Bei dem von Ihnen geplanten Ausflug handelt es sich nicht um Feuerwehrdienst im Sinne des Artikel 6 Bayerisches Feuerwehrgesetz. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist für diese Veranstaltung daher ausgeschlossen.“

Frau G. vom Krankenhaus M. erkundigt sich:

„Ich bekomme Ihre Zeitschrift *UV-Aktuell* im Rundlauf zu lesen. Leider muss ich sie immer schon am Folgetag weitergeben, obwohl ich gerne auch noch später mal reinschauen würde. Gibt es die Zeitschrift auch im Internet? Und darf man Kopien oder Ausdrucke machen?“

Antwort:

„Sehr geehrte Frau G., Sie finden in unserem Internetauftritt www.bayerguvv.de unter Publikationen und Medien ein komplettes Archiv der *UV-Aktuell*. Selbstverständlich können Sie sich auch gerne Kopien oder Ausdrucke für private Zwecke fertigen.“

Herr B. von der Hauptschule E. fragt:

„Zwei Klassen unserer Schule fliegen nach London. Worauf müssen wir bei einem Unfall achten? Ich bitte um baldige Information!“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr B., zu Ihrer Anfrage bezüglich der Auslandsreise nach London dürfen wir auf unsere Broschüre „Unfallversicherung bei Auslandsfahrten“ verweisen. Diese kann über den Link <http://regelwerk.unfallkassen.de> heruntergeladen werden.“

Sollten darüber hinaus noch Fragen bestehen, stehen wir Ihnen auch telefonisch gerne zur Verfügung.“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
beim Bayer. GUVV

Disability Management

Berufliche Chance für Ärzte und Therapeuten

Der demografische Wandel schafft neue Betätigungsfelder für Ärzte, Therapeuten, medizinische Fachangestellte und Kliniken – auch im Umfeld von Unternehmen. Eines davon ist das Disability Management, bei dem es um die Wiedereingliederung von Mitarbeitern bei einer Krankheit oder nach einem Unfall geht.

Innerhalb der nächsten vier Jahrzehnte wird sich die arbeitende Bevölkerung aufgrund des demografischen Wandels um rund zehn Millionen Menschen reduzieren. Die Zahl der Erwerbstätigen wird 2050 um ein Fünftel geringer sein als heute. Vor dem Hintergrund dieses Szenarios kann es sich die Wirtschaft immer weniger erlauben, Beschäftigte vorzeitig in den Ruhestand zu entlassen.

Wenn – wie jetzt schon in einigen Branchen zu beobachten – nicht genügend beruflicher Nachwuchs nachrückt, müssen sich Unternehmen bemühen, ihre langjährigen und älteren Mitarbeiter zu halten. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber bereits 2004 erkannt: Im Sozialgesetzbuch SGB IX § 84 werden Arbeitgeber verpflichtet, professionelle Maßnahmen in die Wege zu leiten, mit denen Frühverrentung und vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben verhindert werden kann. Dazu brauchen die Unternehmen jedoch Experten, die sich in medizinischen, arbeits- und versorgungsrechtlichen Fragen gut auskennen.

Fortbildung zum geprüften Disability Manager

Daher eignet sich die entsprechende Fortbildung zum geprüften Disability Manager, die die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anbietet, insbesondere für Ärzte und Therapeuten, die sich in diese Richtung qualifizieren möchten. „Prädestiniert als Disability Manager sind Betriebs- und Werksärzte, da sie den direkten Kontakt zur Arbeitswelt haben“, erläutert Oliver Fröhlke von der DGUV. „Aber auch für Ärzte anderer Fachrichtungen ist das Disability Management eine interes-

sante Erweiterung ihres Wirkungskreises“ – so etwa Allgemein- und Innere Medizin, Orthopädie, Kardiologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Hygiene- und Umweltmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin, Sportmedizin und andere. Auch Angehörige therapeutischer Berufe – Physio-, Ergo- und Psychotherapeuten sowie Heilpraktiker – kommen als Disability Manager infrage. In der Fortbildung ergänzen die Ärzte und Therapeuten ihr medizinisches Wissen vor allem um rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte sowie um Kenntnisse über das Management von Gesundheitsschäden und die Leistungen der Sozialversicherung.

Neuer Beratungsmarkt mit großer Dynamik

Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte stellt fest, dass sich vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ein neuer „Beratungsmarkt mit großer Dynamik“ entwickelt hat. „Disability Management gehört zu den ureigenen Aufgaben der Arbeitsmedizin“, bestätigt Dr. Ulrich Stöcker, Facharzt für Arbeitsmedizin und zertifizierter Disability Manager. „In der Fortbildung kann insbesondere der sozialmedizinische Horizont erweitert und an Best-Practice-Beispielen gelernt werden. Der Anteil des Disability Managements in meiner eigenen Tätigkeit ist im Laufe der Zeit immer größer geworden. Die Aufgaben haben sich insbesondere durch SGB IX § 84 deutlich erweitert.“

Kliniken als Anbieter von Disability Management

Disability Management ist auch eine Option für stationäre und ambulante medizi-

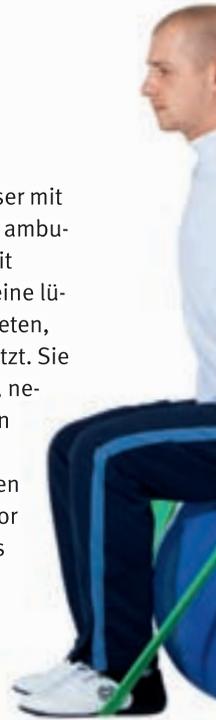
nische Einrichtungen. Krankenhäuser mit Reha-Abteilung, Reha-Kliniken und ambulante Reha-Dienste etwa können mit hauseigenen Disability Managern eine lückenlose Rehabilitationskette anbieten, die möglichst früh im Betrieb einsetzt. Sie gewinnen dadurch die Möglichkeit, neben den Sozialversicherungsträgern die Unternehmen als zusätzliche Kunden zu gewinnen. „Dafür müssen die Ärzte die Unternehmen – und vor allem die Arbeitsplätze – allerdings möglichst gut kennen“, so Fröhlke.

Return-to-Work Coordinator

Unterhalb der Stufe des Disability Managers, korrekt CDMP (Certified Disability Management Professional) genannt, gibt es auch für medizinische Assistenzberufe die Möglichkeit, sich im Disability Management weiterzubilden. Der CRTWC (Certified Return-to-Work Coordinator) ist ein ganz neues Fortbildungsprofil, das die DGUV in Zusammenarbeit mit der B-A-D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH entwickelt hat. Während der CDMP als Beauftragter des Unternehmers Strukturen für ein betriebliches Eingliederungsmanagement aufbaut und sich nur zum Teil um das konkrete Fallmanagement kümmert, ist der CRTWC eher der klassische Case Manager. „Die Fortbildung ist kürzer als die des CDMP und vor allem in den medizinischen Fachinhalten nicht ganz so tiefgehend“, betont Dr. Eckhard Müller-Sacks vom B-A-D. „In der Praxis sind die Übergänge zwischen CDMP und CRTWC jedoch fließend. Häufig kommt es vor, dass der CDMP die erste Phase einer Wiedereingliederung selbst managt und dann an einen CRTWC übergibt.“ Für beide Fortbildungsmöglichkeiten nach den qualitativ hochwertigen Standards des kanadischen National Institute of Disability Management and Research (NIDMAR) hat in Deutschland die DGUV die Lizenz. Weitere Informationen und Details zu den Fortbildungen auf:

➤ www.disability-manager.de

(DGUV)





Neue Mitarbeiter finden mit *DGUV job*

„Der Arbeitgeber erhält alles aus einer Hand“

DGUV job ist die Arbeitsvermittlung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für ihre Rehabilitanden. Die dort beschäftigten Reha-Fachkräfte sollen Unfallverletzte und berufserkrankte Menschen bei ihrer Jobsuche und Reintegration in den Beruf unterstützen und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Nach einem Pilotprojekt in zwei Landesverbänden wurde der Service von *DGUV job* jetzt auf alle sechs Landesverbände der DGUV ausgeweitet.

Wilfried Walter, Berufshilfereferent des Landesverbandes Südost, leitet die Arbeitsgruppe der Unfallversicherungsträger und koordiniert die Arbeit von *DGUV job*.

Herr Walter, *DGUV job* vernetzt drei Gruppen miteinander – Arbeitssuchende, Betriebe und Unfallversicherungsträger. Was bietet *DGUV job* den Partnern?

Walter: Den Arbeitssuchenden wird eine individuelle, auf ihre konkrete Situation eingehende Beratung und Vermittlung angeboten und ihnen werden Perspektiven aufgezeigt. Die Arbeitgeber erhalten kostenfrei und unbürokratisch Personalvorschläge und dazu Informationen über mögliche finanzielle Förderungsmöglichkeiten – alles aus einer Hand. Die Unfallversicherungsträger werden professionell in ihrer Aufgabe unterstützt, Versicherte wieder in Arbeit zu vermitteln. Dazu gehört auch der Zugriff auf eine Internet-Suchmaschine, mit der *DGUV job* täglich bundesweit nach offenen Stellen sucht.

Wie arbeitet *DGUV job* im Einzelnen?

Walter: In einem ersten Schritt melden die Unfallversicherungsträger arbeitssuchende Rehabilitanden per Post oder online an *DGUV job*. In einem persönlichen Gespräch erstellt der Reha-Fachberater dann zusammen mit dem oder der Versicherten ein individuelles Bewerberprofil und gibt erste Bewerbungstipps. Die Reha-Fachkräfte können aufgrund ihrer persönlichen Kontakte Arbeitgeber gezielt auf offene Stellen ansprechen.

Oder sie suchen mit Hilfe einer Internet-Suchmaschine täglich und bundesweit nach aktuellen Stellen. Finden sich Stellen, die dem Bewerberprofil entsprechen, prüft der Berater, ob der Arbeitsplatz tatsächlich geeignet ist. Kommt er in Frage, wird dem Arbeitgeber ein anonymisiertes Kurzprofil des Bewerbers übersandt. Sobald er reagiert, bespricht der Reha-Fachberater mit ihm weitere Details und stellt ggf. den Kontakt zum Bewerber her.

Können Arbeitgeber auch direkt auf *DGUV job* zugehen, wenn sie eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter suchen?

Walter: Ja, auf jeden Fall. Sie können uns ein Stellenprofil übersenden. Auf Wunsch des Unternehmers helfen wir auch beim Erstellen. Das Profil – und das ist eine Besonderheit – enthält bei *DGUV job* auch Angaben zu körperlichen Belastungen und über die Arbeitsstoffe am angebotenen Arbeitsplatz. So ist es möglich, dem Arbeitgeber nur Bewerber vorzuschlagen, die neben der fachlichen Eignung auch die körperlichen Voraussetzungen mitbringen.

Wie können Arbeitgeber offene Stellen melden?

Walter: Das ist ganz einfach. Sie können das Stellenprofil online erstellen (www.dguv.de/job), ein schon vorhandenes Stellenprofil zuschicken oder sie rufen einfach an.

Welchen Vorteil hat *DGUV job* für Arbeitgeber?

Walter: Für die Arbeitgeber entfällt das zeitaufwändige Personalauswahlverfahren, wenn *DGUV job* ihnen geeignete Be-

werber vorschlägt. Und sie sparen hohe Inseratskosten. Wir vermitteln auch finanzielle Hilfen zur Einstellung. Das können Lohnkostenzuschüsse sein oder Zuschüsse zu einer evtl. notwendigen technischen Arbeitsausrüstung. Der Arbeitgeber erhält alles aus einer Hand und hat nur einen Ansprechpartner.

Was ist das Besondere beim Service von *DGUV job*?

Walter: Ein zentrales Qualitätsmerkmal ist das ausführliche (Erst-)Gespräch mit den Bewerbern. Es dient dazu, sich über den arbeitssuchenden Menschen ein Bild zu machen und seine Wünsche und Fähigkeiten herauszuarbeiten. Danach richtet sich, wie und wobei er unterstützt werden kann und muss.

Hinzu kommt der enge Kontakt zu den Arbeitgebern und den Unfallversicherungsträgern sowie die ständige Erreichbarkeit der *DGUV job*-Mitarbeiter.

Wie fällt Ihre Bilanz nach den ersten Monaten *DGUV job* aus?

Walter: Die Nachfrage von Seiten der Arbeitgeber ist verhältnismäßig groß. Sie sind interessiert an motivierten, engagierten Bewerbern. Die können wir bieten. Auch die Unfallversicherungsträger haben von Anfang an unseren Service angenommen und ihre Vermittlungsfälle an uns weitergeleitet. Aber die wirtschaftliche Situation insgesamt ist natürlich schwierig und leider deutet wenig auf eine Entspannung der Lage hin. Umso wichtiger ist es, unsere Versicherten zu unterstützen, so dass sie – trotz Handicaps – wettbewerbsfähig, auch mit gesunden Menschen, sind.

(DGUV)

Bekanntmachungen

Änderung der Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 24. November 1999 in der Fassung vom 22. Dezember 2009

Die gemäß § 41 SGB IV i.V.m. § 34 Abs. 2 SGB IV geltende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 24. November 1999 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „UV aktuell“ Nr. 2/2000, Seite 25) wird durch Beschluss der Vertreterversammlung des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 18. November 2009, ergänzt durch die Beschlussfassung vom 22. Dezember 2009, mit Wirkung ab 1. Januar 2010 wie folgt geändert:

Die Pauschbeträge für Zeitaufwand, die inzwischen auf Euro umgestellt worden waren, werden wie folgt aktualisiert:

1. In Ziffer 3 wird der Pauschbetrag für Sitzungen auf 62,- € festgesetzt.
2. In Ziffer 4 werden die Vorsitzendenpauschalen für Zeitaufwand außerhalb der Sitzungen wie folgt festgelegt:
Vorsitzender des Vorstandes und sein Stellvertreter: mtl. 496,- €,
Vorsitzender der Vertreterversammlung: mtl. 124,- €
Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung: mtl. 93,- €.

München, den 22. Dezember 2009
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gezeichnet
Bernd Kränzle

Die Änderung der Entschädigungsregelung vom 24. November 1999 (UV aktuell Nr. 2/2000, Seite 25) wurde auf Vorschlag des Vorstandes vom 27. Oktober 2009 durch die Vertreterversammlung am 18. November 2009 beschlossen und durch die Beschlussfassung vom 22. Dezember 2009 ergänzt. Sie tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in Kraft und wurde durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern, Oberversicherungsamt Südbayern, vom 07.06.2010, AZ: 12.2.1-6311-26/10, genehmigt.

Änderung der Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Bayerischen Landesunfallkasse vom 8. Dezember 1999 in der Fassung vom 9. Dezember 2009

Die gemäß § 41 SGB IV i.V.m. § 34 Abs. 2 SGB IV geltende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Bayer. Landesunfallkasse vom 8. Dezember 1999 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „UV aktuell“ Nr. 2/2000, Seite 26) wird durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayer. Landesunfallkasse vom 9. Dezember 2009 mit Wirkung ab 1. Januar 2010 wie folgt geändert:

Die Pauschbeträge für Zeitaufwand, die inzwischen auf Euro umgestellt worden waren, werden wie folgt aktualisiert:

1. In Ziffer 3 wird der Pauschbetrag für Sitzungen auf 62,- € festgesetzt.
2. In Ziffer 4 werden die Vorsitzendenpauschalen für Zeitaufwand außerhalb der Sitzungen wie folgt festgelegt:
Vorsitzender des Vorstandes: mtl. 310,- €
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes: mtl. 232,50 €
Vorsitzender der Vertreterversammlung: mtl. 124,- €
Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung: mtl. 93,- €.

München, den 9. Dezember 2009
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gezeichnet
Vitus Höfelschweiger

Die Änderung der Entschädigungsregelung vom 8. Dezember 1999 (UV aktuell Nr. 2/2000, Seite 26) wurde auf Empfehlung des Vorstandes vom 7. Dezember 2009 von der Vertreterversammlung am 9. Dezember 2009 mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2010 beschlossen und durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern, Oberversicherungsamt Südbayern, vom 07.06.2010, AZ: 12.2.1-6311-27/10, genehmigt.

Sozialwahl 2011

Die 11. Wahlen in der Sozialversicherung werden weiter vorbereitet. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen appellierte an die Sozialversicherungsträger, die Bedeutung der Selbstverwaltung und die Beteiligung der Sozialpartner hieran durch bessere Information und stärkere Transparenz mehr in das Blickfeld der Versicherten zu rücken. Damit soll das Interesse der Versicherten an den Wahlen gesteigert und die Selbstverwaltung gestärkt werden.



Wie in „UV aktuell“ 1 und 2/2010 bereits dargelegt, werden die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Unfallversicherung in zwei Gremien der Selbstverwaltung gewählt: die Vertreterversammlung (als „gesetzgebendes Parlament“) und den Vorstand (als „Regierung“). Die Gremien sind paritätisch besetzt, also je zur Hälfte mit Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

Bei der Sozialversicherungswahl können nicht einzelne Personen gewählt werden, wie es bei den Bundestags- oder Landtagswahlen möglich ist. Die Sozialversicherungswahl ist immer nur eine reine Listenwahl. Die Versicherten und die Arbeitgeber wählen die Vertreter ihrer Gruppen getrennt anhand von Vorschlagslisten. Gewerkschaften und sonstige

Arbeitnehmervereinigungen, Arbeitgebervereinigungen sowie Versicherte mit „freier Liste“ reichen die Vorschlagslisten ein, auf denen eine Anzahl von Wahlbewerbern steht.

Der Bundeswahlbeauftragte hat in seiner Bekanntmachung Nr. 4 vom 27. Januar 2010 die allgemeine Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48c SGB IV festgestellt.

Die vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen müssen nämlich detailliert vorgegebene Voraussetzungen erfüllen und nachweisen, dass sie sozialpolitische und arbeitsrechtliche Zwecke verfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass sie die Gewähr bieten, ihre Versicherten sowie ihre Mitglieder sachgerecht zu vertreten. So wird

auch die demokratische Legitimität der Selbstverwaltung garantiert.

Wenn sich die Vorschlagsberechtigten (Listenträger) jeweils auf eine gemeinsame Liste mit gleicher Zahl von Plätzen und Bewerbern einigen können, findet keine Wahl mit Wahlhandlung statt. Dann gelten die vorgeschlagenen Bewerber automatisch als gewählt. Man nennt dies eine „Friedenswahl“.

Falls die Listenführer keine Einigung erzielen, werden echte Wahlen („Urwahlen“) organisiert. Dann entscheiden die Wahlberechtigten über die zugelassenen Listen und jeder Wähler darf eine Liste ankreuzen.

*Autorin:
Elisabeth Thurnhuber-Spachmann*

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des **Bayer. GUVV** findet am Mittwoch, dem 07. Juli 2010, um 11.00 Uhr, im Mercure Hotel Schweinfurt, Maininsel 10–12, 97421 Schweinfurt, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV

Bernd Kränzle, MdL

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der **Bayer. LUK** findet am Donnerstag, dem 22. Juli 2010, um 9.00 Uhr im Kloster-Gasthof Roggenburg, Klosterstraße 2, 89297 Roggenburg, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK

Vitus Höfelschweiger

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann, Tel. 089 36093-111, E-Mail: bsv@bayerguvv.de



MEIN KOPF IST NOCH IN DER KANTINE



Achten Sie auf Ihre Kollegen!

Durch zu hohe Beladung, Unachtsamkeit und mangelnden Blickkontakt gefährden Sie sich und andere. Schalten Sie Ihren Kopf ein.
www.risiko-raus.de



**Bayer. GUVV
Bayer. LUK**